

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27632 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von
Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer
(Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27820 –

**Abgeltungsteuer bewahren – Vermögensaufbau und Altersvorsorge
stärken**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus
Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16836 –

Steuerskandale wie Cum/Ex zukünftig verhindern

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Anja Hajduk,
Dr. Danyal Bayaz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/5765 –**

Cum/Ex-Steuerskandal unverzüglich beenden

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt eine Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzuges in Höhe von 25 Prozent unabhängig davon, ob die inländischen Erträge einem Inländer oder einem Ausländer zufließen. Bei Ausländern besteht jedoch häufig – aufgrund der mit vielen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen – kein deutsches Besteuerungsrecht in dieser Höhe. Vergleichbare Regelungen haben fast alle Staaten, insbesondere auch Industrieländer, in ihren jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart. Neben der Kapitalertragsteuer wird in Deutschland eine Abzugsteuer auf bestimmte weitere Einkünfte von Ausländern (z. B. aus Lizenzrechten) erhoben, ebenfalls unabhängig davon, ob der Bundesrepublik Deutschland nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen in diesem Umfang ein Besteuerungsrecht zusteht. Gleiches gilt im Hinblick auf die Befreiungen von Lizenz- und Kapitalerträgen innerhalb grenzüberschreitender Konzerne durch das Steuerrecht der Europäischen Union.

Damit die ausländischen Steuerpflichtigen gleichwohl von den Beschränkungen des deutschen Besteuerungsrechts durch Doppelbesteuerungsabkommen und Unionsrecht und der daraus resultierenden Reduzierung ihrer Steuerlast profitieren können, enthält das deutsche Steuerrecht entsprechende Entlastungsregelungen. Dazu können sich die ausländischen Steuerpflichtigen in erster Linie an das Bundeszentralamt für Steuern wenden. Das Amt stellt entweder eine Bescheinigung aus, damit von vornherein nur eine reduzierte Abzugsteuer einbehalten wird, oder es erstattet nachträglich den zu hoch einbehaltenen und abgeführten Teil der Steuer.

Eine Revision der Verfahren und Abläufe beim Bundeszentralamt für Steuern hat Aufschluss darüber gegeben, wie die Entlastung ausländischer Steuerpflichtiger durch das Amt ressourcenschonender und weniger missbrauchs- und betrugsanfällig ausgestaltet werden kann. Dabei wurde neben der mangelnden Digitalisierung des Verfahrens insbesondere die Komplexität, die derzeit parallel eröffnete Entlastungsverfahren produzieren, als problematisch identifiziert. Darüber hinaus ist dem Anreiz zu Missbrauch und Betrug noch effektiver zu begegnen, der aufgrund der unterschiedlichen Steuersätze unvermeidlich ist, die für Inländer und Ausländer sowie für Ausländer untereinander je nach dem Staat gelten, in dem sie ansässig sind.

Zur Verhinderung von Betrug insbesondere bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um insbesondere gewerbsmäßigen Betrugsmodellen wirksamer zu begegnen. Um dies zu gewährleisten, benötigt die Finanzverwaltung zusätzliche Informationen, die ihr aus öffentlichen Quellen und aus den bislang im Rahmen der Abführung von Kapitalertragsteuer zu meldenden Daten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Bei der Verhinderung lediglich missbräuchlicher Steuergestaltungen ergibt sich ferner Handlungsbedarf durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Das deutsche Recht enthält seit geraumer Zeit eine Regelung, die verhindern soll, dass sich Steuerpflichtige unberechtigt durch die rein steuerlich motivierte Zwischenschaltung ausländischer Gesellschaften steuerliche Vorteile etwa aus bestimmten Doppelbesteuerungsabkommen verschaffen. Nach Feststellung des Gerichtshofs ist diese Regelung teilweise nicht mit dem Unionsrecht vereinbar und muss deshalb angepasst werden.

Über den Bereich der Entlastung von Abzugsteuern hinaus besteht im Außensteuer-, Umwandlungssteuer- und im Steuerverfahrensrecht punktueller Handlungsbedarf.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP betont, dass die Abgeltungsteuer in ihrer etablierten Form eine Vereinfachung und bürokratische Entlastung darstellt. Eine Abkehr von der Abgeltungsteuer berge Gefahren, dass es zu Steuererhöhungen und mehr bürokratischem Aufwand kommt. Dies gelte auch durch einseitige Änderungen der Abgeltungsteuer, wie sie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart worden seien.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. problematisiert, obwohl das technische Einfallstor für Cum/Ex-Geschäfte zum 1. Januar 2012 laut Bekunden der Bundesregierung geschlossen worden sei, sind steuergetriebene Kapitalmarktgeschäfte, die zu ungerechtfertigten Erstattungen führen, auch zukünftig nicht vollständig ausgeschlossen. Bei dem technischen Verfahren zur Erstattung von Kapitalertragsteuer durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sei derzeit keine exakte Zuordnung von Steuerzahlungen zu Erstattungsanträgen möglich. Beim automatisierten Erstattungsverfahren (Datenträgerverfahren) könnten unter gewissen Umständen Steuererstattungen gewährt werden, ohne dass in jedem Fall eine Bescheinigung über gezahlte Steuern vorliegt.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN problematisiert die Dimension der fiskalischen Schäden durch Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte mit einem europaweiten Schaden von geschätzt 55 Milliarden Euro. Die Bundesregierung habe zu spät reagiert und nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Vorschriften zum Verfahren der Entlastung ausländischer Steuerpflichtiger von Abzugsteuern durch das Bundeszentralamt für Steuern sowie ihr Zusammenspiel mit den Regelungen zur Besteuerung von Investmentfonds werden neu gefasst. Neben einer Digitalisierung des gesamten Prozesses – Bescheinigung der abgeführten Steuer, Beantragung der Entlastung, Entscheidung der Behörde –

wurde besonderes Augenmerk darauf gerichtet, vorausschauend Risikofaktoren auszuschließen, die zu unberechtigter Entlastung führen können. Hierzu gehört eine Reduzierung der Verfahrensarten, mit denen eine Entlastung bewirkt werden kann, sowie eine Übertragung bestimmter Verfahren von den Ländern auf den Bund. Frei werdende Verwaltungsressourcen können zur Durchführung weiterer Maßnahmen der Missbrauchs- und Betrugsbekämpfung verwandt werden. Darüber hinaus führt die Digitalisierung des Verfahrens nach einer Umstellungsphase auch zu reduziertem Erfüllungsaufwand bei den ausländischen Investoren.

Zur Betrugsbekämpfung speziell bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer erhält das Bundeszentralamt für Steuern ergänzende Informationen von den Finanzinstituten, die mit der Abführung und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer befasst sind. Die Regelung zur Verhinderung missbräuchlicher Steuergestaltungen durch zwischengeschaltete ausländische Gesellschaften wird an die Vorgaben der europäischen Rechtsprechung angepasst, ohne dass sie ihre praktische Wirksamkeit einbüßen soll.

Dem punktuellen Handlungsbedarf im Außensteuer-, Umwandlungssteuer- und im Steuerverfahrensrecht wird durch angemessene Regelungen begegnet.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) bis zum 31. März 2022.
- Änderung zur Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags bei unentgeltlicher Übertragung nach § 6 Absatz 3 EStG.
- Änderung zur Übertragbarkeit des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines volljährigen Kindes.
- Änderung zur unentgeltlichen Depotübertragung nach § 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 EStG.
- Abstandnahme vom Steuerabzug bei Dauerüberzahlern.
- Verschiebung des Anwendungszeitpunkts der Regelungen zur Steuerbescheinigung und Datenübermittlung.
- Änderung beim Geltungszeitraum der Freistellungsbescheinigung.
- Beseitigung eines Redaktionsversehens bei der Berücksichtigung steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse bei der Vorsorgepauschale.
- Änderung zum Abzug von Unterhaltsleistungen und zum Nachweis zum Grad der Behinderung.
- Anwendungsregelung für die Änderungen des § 1 und des § 1a – neu – im Außensteuergesetz.
- Änderung in der Abgabenordnung (AO) zum Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen.
- Änderungen zum Vorabverständigungsverfahren (§ 89a – neu – AO).
- Angleichung der Berechnungsmethoden für die Buchführungspflicht an die Kleinunternehmer-Umsatzschwelle nach dem Umsatzsteuergesetz (UstG) in § 141 Absatz 1 AO.

- Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei verspäteter Abgabe der Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung.
- Übertragung der Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 5a UStG für ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder an das Bundeszentralamt für Steuern.
- Abfrage von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern durch die nach dem Wettbewerbsregistergesetz zuständige Registerbehörde beim Bundeszentralamt für Steuern.
- Änderung der Biersteuermengensstaffel.
- Redaktionelle und sprachliche Korrekturen sowie Korrektur von Verweisfehlern.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27632 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. die Abgeltungsteuer in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung beizubehalten, auch wenn der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (AIA) als etabliert angesehen werden kann,
2. Zinseinkünfte nicht von der Abgeltungsteuer auszuschließen und somit eine Verkomplizierung des Steuerrechts zu vermeiden,
3. dass nach einer Mindesthaltedauer von fünf Jahren die Gewinne von Aktien (inklusive ETFs und Fondsanteilen) steuerfrei veräußerbar sind.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27820 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. unrechtmäßige Steuererstattungen auszuschließen. Dafür sind der Mechanismus zur Einbehaltung und Erstattung von Kapitalertragsteuern zu modernisieren und ein lückenloser datenbankgestützter Abgleich von Erstattungsanträgen mit tatsächlichen Steuerzahlungen einzuführen. Dieser muss auch für spezialisierte Produkte wie etwa American Depositary Receipts (ADR) greifen sowie bei Sammelverwahrung und Stückelungen der Wertpapiere praktikabel sein;
2. Finanzmarktaufsicht und Finanzverwaltung in Kooperation mit den Ländern in die Lage zu versetzen, systematisch Handelsmuster am Kapitalmarkt und steuerliche Gestaltungen zu analysieren, um neue Betrugsformen frühzeitig zu erkennen. Dafür sind alle rechtlichen und materiellen Voraussetzungen inklusive hinreichenden Datenzugangs, Personals und hinreichender Infrastruktur sowie politische Rückendeckung sicherzustellen, um entsprechende Analysen proaktiv in gebotener Tiefe und gebotenem Umfang durchzuführen.

ren. Nötig sind außerdem ein umfassender Schutz und eine zentrale Anlaufstelle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sowie eine Meldepflicht auch nationaler Gestaltungsmodelle;

3. die Aufarbeitung steuergetriebener Kapitalmarktgeschäfte zu verstärken, um das Verjährungsrisiko strafbewehrter Vorgänge zu minimieren und unrechtmäßige Gewinne umfänglich abzuschöpfen. Dies erfordert umfängliche Kooperation der Behörden von Bund und Ländern und die Aufstockung von (Personal-)Ressourcen in Strafverfolgung und Finanzverwaltung. Hierzu soll die Bundesregierung unter anderem einen Gesetzentwurf vorlegen, durch den für die Länder mittelfristig Anreize im Länderfinanzausgleich geschaffen werden, damit Mehreinnahmen durch Verbesserungen des Steuervollzugs im jeweiligen Bundesland einbehalten werden können;
4. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den sachgerechte Sanktionsinstrumente wie ein Unternehmensstrafrecht eingeführt werden, um Finanzkriminalität umfassender abzuschrecken und ahnden zu können (vgl. Drucksache 19/7983).

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16836 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. alle Geschäftsmodelle zu bekämpfen, bei denen der Ertrag allein in dem angestrebten Steuervorteil besteht, auch um neue Cum/Ex-ähnliche Fälle zu vermeiden;
2. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Cum/Ex-Fälle aufzudecken und zu verfolgen sowie die einzelnen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;
3. Auswertungen der börslichen Handelsvolumina und der Transaktionsdaten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchzuführen und Erstattungen systematisch durch die Steuerbehörden analysieren zu lassen. Auffälligkeiten und Hinweise auf illegale Marktaktivitäten sind unverzüglich dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu berichten. Bestehende Finanzalgorithmen müssen permanent in Bezug auf neue illegale Praktiken untersucht werden;
4. auf europäischer Ebene die Initiative zu ergreifen, den europäischen Finanzaufsichtsbehörden Kriseninterventionsrechte zu geben, um die schmutzigen Steuergeschäfte auf den europäischen Finanzmärkten zu stoppen und eine mit europaweiten Ermittlungsbefugnissen ausgestattete Behörde zu schaffen, die europaweit organisierte Kriminalität bekämpft;
5. bei Cum/Cum-Geschäften die Haltefrist um den Dividendenstichtag auf mindestens 90 Tage zu verlängern und das zu tragende wirtschaftliche Risiko auf 100 Prozent zu erhöhen sowie effektive Abwehrregelungen gegen Cum/Cum Treaty Shopping einzuführen;
6. Strafen bei Rechtsverstößen von Unternehmen einzuführen, denn in den aktuell verhandelten Finanzgerichtsverfahren geht es teilweise um kriminelle Vorgänge, doch über die bloße Erstattung des Steuerschadens hinaus haben die Ertappten nichts zu befürchten;

7. die Steuerzuständigkeit für große Konzerne und reiche Bürgerinnen und Bürger von den Ländern auf den Bund zu übertragen, für eine bessere Vernetzung zwischen den und innerhalb der zuständigen Behörden zu sorgen und eine Einsatzgruppe beim Bundeszentralamt für Steuern einzurichten, in der Steuer- und Finanzmarktexpertise gebündelt werden;
8. Wirtschaftsprüfung und Beratungsgeschäft zu trennen, die zivil- und standesrechtliche Verantwortlichkeit von Rechtsanwälten und Steuerberatern zu verschärfen und die Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle einzuführen;
9. Hinweisgeber gesetzlich vor Repressalien zu schützen und den Umgang mit Hinweisen klar zu regeln, einschließlich der Sicherung der Vertraulichkeit und der Einrichtung eindeutig definierter Meldestellen;
10. Lobbyeinflüsse in Gesetzgebungsverfahren transparent zu machen mithilfe eines legislativen Fußabdrucks und eines Lobbyregisters und Gesetzentwürfe spätestens dann an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zu übermitteln, wenn sie an Verbände oder sonstige Externe gegeben werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/5765 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Missbrauch und Betrug bei der Entlastung von Abzugsteuern wären allein dann völlig ausgeschlossen, wenn die entsprechenden Einkünfte sämtlicher Inländer und Ausländer mit demselben Steuersatz belastet würden. Dies erforderte bei der abgeltenden Kapitalertragsteuer eine Absenkung des Steuersatzes für Inländer von 25 Prozent auf höchstens 15 Prozent, was dem Höchststeuersatz nach OECD-Standard entspricht. Auch die Abzugsteuer für andere Einkünfte ausländischer Steuerpflichtiger müsste der steuerlichen Belastung der Inländer angepasst werden. Beides setzte jedoch die erfolgreiche Neuverhandlung vieler deutscher Doppelbesteuerungsabkommen voraus.

Speziell Missbrauch und Betrug bei der nachträglichen Erstattung von Abzugsteuern könnten dadurch unterbunden werden, dass die verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Entlastungen bei Inländern wie Ausländern ausschließlich bereits bei der Abführung der Abzugsteuern berücksichtigt werden (z. B. in Anlehnung an das sog. TRACE-Modell der OECD). Dies würde Missbrauch und Betrug im Rahmen der Abführung der Abzugsteuern jedoch nicht ausschließen, die dann insbesondere von den mit der Abführung betrauten Finanzinstituten verhindert werden müssten. Diese hätten jedoch regelmäßig keinen Anreiz, gegen ihre eigenen Kunden zu ermitteln. Den Finanzbehörden bliebe nur die Möglichkeit einer nachträglichen, zeitlich stark verzögerten Überprüfung. Darüber hinaus würde eine solche Lösung u. a. die Abführung der Steuern erheblich verzögern, die im Inland zur Abführung verpflichteten Personen mit umfangreichen steuerlichen Prüfungs- und Haftungspflichten belasten sowie die Entlastung ausländischer Kleinanleger zusätzlich erschweren.

Zu den Buchstaben b, c und d

Die Anträge diskutieren keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 400	.	- 240	- 160	-	-
Bund	- 118	.	- 72	- 47	-	-
Länder	- 105	.	- 62	- 42	-	-
Gemeinden	- 177	.	- 106	- 71	-	-

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Der Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815) beträgt für die Jahre 2021 bis 2025 insgesamt 19.269.823 Euro, die sich wie folgt verteilen:

	2021	2022	2023	2024
Personalkosten	1.110.014	2.220.028	2.188.373	2.188.373
Sachkosten	366.078	732.156	653.156	653.156
Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	978.000	1.579.200	1.390.900	1.184.430

in Euro

Der Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816) beträgt für die Jahre 2021 bis 2025 insgesamt 6.292.421 Euro, die sich wie folgt verteilen:

	2021	2022	2023	2024
Personalkosten	253.429	506.857	561.206	615.555
Sachkosten	79.582	159.165	175.080	190.996
Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	126.000	252.000	252.000	252.000
Wartung und Pflege [Titel 511 01- IT]	220.000	220.000	110.000	
Hard- und Software [Titel 812 02]	630.000	630.000		

in Euro

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Zu den Buchstaben b, c und d

Die Anträge diskutieren keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands: - 1,471 Mio. Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand: 45,172 Mio. Euro

davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe: 45,172 Mio. Euro

Für die Wirtschaft entsteht darüber hinaus durch die Einführung einer Abfragemöglichkeit für die auszahlende Stelle bei unentgeltlicher Depotübertragung nach § 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 EStG ein jährlicher Erfüllungsaufwand i. H. v. 508 428 Euro (Grundlagen/Annahmen: einfache Finanzdienstleistung, Lohnsatz 26,50 Euro, Dauer 15 Minuten/Fall, Anzahl Fälle für 2019: 76 686. Berechnung: $26,50 \text{ Euro} / 4 = 6,63 \text{ Euro} \times 76\,686 \text{ Fälle} = 508\,428 \text{ Euro}$).

Die Angleichung der Berechnungsmethoden für Kleinunternehmer-Umsatzschwellen nach AO und UStG in § 141 Absatz 1 AO enthält Erleichterungen für die Wirtschaft, da diese nur eine Grenze für die Ermittlung der Zulässigkeit der Ist-Besteuerung und der Buchführungspflicht berechnen muss. Darüber hinaus sind weniger Unternehmen buchführungspflichtig, da die Berechnungsmethode des § 19 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes weniger steuerfreie Umsätze in die Berechnung einbezieht.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

- 0,963 Mio. Euro/Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands: 1,063 Mio. Euro

davon auf Bundesebene: 1,833 Mio. Euro

davon auf Landesebene: - 0,770 Mio. Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand: 5,211 Mio. Euro

davon auf Bundesebene: 5,210 Mio. Euro

davon auf Landesebene: 0,001 Mio. Euro

Durch die Änderung der Biersteuermengenstaffel entsteht für den Bund wegen der zeitlichen Befristung der Regelungen auf die Jahre 2021 und 2022 lediglich ein einmaliger Erfüllungsaufwand im Bereich der Zollverwaltung in Höhe von

insgesamt ca. 136 000 Euro. Durch die rückwirkende Steuersenkung müssen Änderungsbescheide und Auszahlungsanordnungen erstellt, geprüft und gebucht werden. Hierbei entsteht insbesondere bei der zentralen Biersteuererhebung am Hauptzollamt Stuttgart ein einmaliger personeller Mehraufwand in Höhe von ca. 37 000 Euro. Zusätzlich muss das zugrundeliegende IT-Verfahren BIBER angepasst werden, was einen Aufwand von ca. 94 000 Euro auslöst. Aufgrund der ebenfalls erforderlichen Anpassungen im IT-Verfahren ATLAS/EZT-online entsteht darüber hinaus ein einmaliger personeller Mehraufwand von ca. 4 000 Euro. Für die Anpassung der Dienstvorschriften sowie der Veröffentlichungen auf www.zoll.de und in den Standards fallen einmalig weitere ca. 1 000 Euro an.

Durch die Einführung einer Abfragemöglichkeit von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern durch die nach dem Wettbewerbsregistergesetz zuständige Registerbehörde beim Bundeszentralamt für Steuern entsteht für das Bundeszentralamt für Steuern ein geringfügiger, nicht näher bezifferbarer personeller Mehraufwand.

Den Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu den Buchstaben b, c und d

Die Anträge diskutieren keinen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu den Buchstaben b, c und d

Die Anträge diskutieren keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27632 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/27820 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/16836 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/5765 abzulehnen.

Berlin, den 21. April 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Olav Gutting
Berichtersteller

Michael Schrodi
Berichtersteller

Lisa Paus
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von
Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer
(Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG)
– Drucksache 19/27632 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer
(Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG)	(Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 2 Änderung des Investmentsteuergesetzes	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung des Außensteuergesetzes	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 9 Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 8 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Artikel 10 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 11 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
	Artikel 12 Änderung des Zweiten Familienentlastungsgesetzes
	Artikel 13 Änderung des Biersteuergesetzes

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 14 Änderung der Biersteuerverordnung
Artikel 9 Inkrafttreten	Artikel 15 u n v e r ä n d e r t
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:	
„§ 45b Angaben zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer“.	
b) Die Angabe zu § 45c wird wie folgt gefasst:	
„§ 45c Zusammengefasste Mitteilung zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer“.	
c) Die Angabe zu § 50c wird wie folgt gefasst:	
„§ 50c Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen“.	
d) Die Angabe zu § 50d wird wie folgt gefasst:	
„§ 50d Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“.	
	2. In § 3 Nummer 11a wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.
	3. § 5a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
	„(4) Zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der erstmaligen Anwendung des Absatzes 1 vorangeht (Übergangsjahr), ist für jedes Wirtschaftsgut, das unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient, der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Teilwert in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist gesondert und bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einheitlich festzustellen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist dem Gewinn hinzuzurechnen:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. in den dem letzten Jahr der Anwendung des Absatzes 1 folgenden fünf Wirtschaftsjahren jeweils in Höhe von mindestens einem Fünftel,
	2. in dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet oder in dem es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient,
	3. in dem Jahr des Ausscheidens eines Mitunternehmers hinsichtlich des auf ihn entfallenden Unterschiedsbetrags; mindert sich die Beteiligung des Mitunternehmers, ohne dass er aus der Mitunternehmerschaft ausscheidet, erfolgt eine Hinzurechnung entsprechend der Minderung der Beteiligung.
	Satz 3 Nummer 3 gilt auch in den Fällen der §§ 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes. Wird ein Betrieb, Teilbetrieb oder Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb auf einen Rechtsnachfolger zum Buchwert nach § 6 Absatz 3 übertragen, geht der Unterschiedsbetrag insoweit auf den Rechtsnachfolger über. § 182 Absatz 2 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Die Sätze 1 bis 6 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zuführt.“
	4. § 32 Absatz 6 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
	„Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist; die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „oder die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a nicht übermittelt worden sind“ eingefügt.	5. u n v e r ä n d e r t
	6. In § 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Sofern die Identifikationsnummer des Empfängers nicht bereits bekannt ist, kann die auszahlende Stelle diese in einem maschinellen Verfahren nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten der betroffenen Person angegeben werden. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der auszahlenden Stelle die Identifikationsnummer der betroffenen Person mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Ist eine eindeutige Zuordnung des Empfängers nicht möglich, ist die Depotübertragung als kapitalertragsteuerpflichtiger Vorgang nach Satz 4 dieses Absatzes zu behandeln.“
3. § 43b wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „§ 50d Absatz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 50d Absatz 1“ durch die Angabe „§ 50c Absatz 3“ und die Angabe „§ 50d Absatz 2“ durch die Angabe „§ 50c Absatz 2“ ersetzt.	
	8. § 44a wird wie folgt geändert:
4. § 44a Absatz 9 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 9 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 50c Absatz 3 und 5 sowie § 50d Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden. Weitergehende Ansprüche aus § 43b oder § 50g oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben unberührt. Verfahren nach den vorstehenden Sätzen und nach § 50c Absatz 3 soll das Bundeszentralamt für Steuern verbinden.“	u n v e r ä n d e r t
	b) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
	9. In § 44b Absatz 2 werden die Wörter „§44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
5. § 45a wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	
„(2a) Ist der Gläubiger der Kapitalerträge beschränkt steuerpflichtig, tritt in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 an die Stelle der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 die Übermittlung der Angaben gemäß § 45b Absatz 5.“	
b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 5 sowie § 45b Absatz 1 bis 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund dessen verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile; dies gilt entsprechend für die die Kapitalerträge auszahlende Stelle im Hinblick auf die nach § 45b Absatz 5 zu übermittelnden Angaben.“	
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	
6. § 45b wird wie folgt gefasst:	11. unverändert
„§ 45b	
Angaben zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer	
(1) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle weist jeder nach Maßgabe des § 45a Absatz 2 zu erteilenden Bescheinigung und jedem nach § 45b Absatz 5 zu übermittelnden Datensatz eine nach amtlichem Muster zu erstellende Ordnungsnummer zu.	
(2) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 ist die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 um folgende Angaben zu ergänzen:	
1. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Gläubigers der Kapitalerträge; handelt es sich bei dem Gläubiger	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
der Kapitalerträge nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung oder, wenn die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben;	
2. den Bruttobetrag der vom Gläubiger der Kapitalerträge je Wertpapiergattung und Zahlungstag erzielten Kapitalerträge unter Angabe der Bezeichnung und der Internationalen Wertpapierkennnummer des Wertpapiers;	
3. den Betrag, der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern; die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer um die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ist nicht zu berücksichtigen; sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, sind statt der Beträge der abgeführten Steuern der Betrag der einbehaltenen und auf die Kapitalerträge entfallenden Kapitalertragsteuer vor Durchführung des Verlustausgleiches und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages sowie der Betrag der darauf entfallenden Zuschlagsteuern anzugeben;	
4. die Höhe des jeweils angewendeten Steuersatzes;	
5. die Stückzahl der Wertpapiere je Wertpapiergattung und Zahlungstag sowie davon die Stückzahl der Wertpapiere, die auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes übertragen wurden, verbunden mit der Angabe, ob bei Anschaffung der Aktien die Lieferung von Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch vereinbart wurde und ob Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch geliefert wurden;	
6. zur Anschaffung der Wertpapiere oder zu ihrer Übertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Ab-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl;	
7. zur Veräußerung der Wertpapiere oder zu ihrer Rückübertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes, soweit die Wertpapiere innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge veräußert oder rückübertragen wurden, jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl;	
8. die Firma, die Rechtsform, die Anschrift und der Legal Entity Identifier der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen inländischen oder ausländischen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge unmittelbar verwahrt, unter Angabe der jeweiligen Depotnummern der durch die Zwischenverwahrstellen geführten Depots, in denen die Aktien verwahrt werden;	
9. die Konto- oder Depotnummer des Gläubigers der Kapitalerträge; werden die Wertpapiere durch einen Treuhänder für den Gläubiger der Kapitalerträge verwahrt, sind die Konto- oder Depotnummer des Treuhänders sowie die Daten nach Nummer 1 auch für den Treuhänder anzugeben.	
(3) Soweit die Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 2 auf Grund eines Hinterlegungsscheines bezogen wurden, beziehen sich die Angaben nach Absatz 2 auf den Hinterlegungsschein. Die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 ist in diesem Fall je Wertpapiergattung und Zahlungstag um folgende Angaben zu ergänzen:	
1. die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der hinterlegten Wertpapiere;	
2. das in den Emissionsbedingungen des Hinterlegungsscheines festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere, jeweils zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses;	
4. die Anzahl der Hinterlegungsscheine des Gläubigers der Kapitalerträge zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses.	
Einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut darf eine Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz nur erteilt werden, soweit es dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Wertpapiere nicht als Deckungsbestand für ausgegebene Hinterlegungsscheine dienen. Für Kapitalerträge, die auf einem Hinterlegungsschein beruhen, darf dem Inhaber des Hinterlegungsscheines eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn der Emittent des Hinterlegungsscheines dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine im gesamten Zeitraum zwischen dem Gewinnverteilungsbeschluss für die bei der inländischen Hinterlegungsstelle hinterlegten Wertpapiere und der Gutschrift der Erträge bei den Inhabern der Hinterlegungsscheine dem Verhältnis nach Satz 2 Nummer 2 entsprochen hat.	
(4) Der Aussteller der Bescheinigung hat die nach Absatz 2 und 3 Satz 2 zu ergänzenden Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung elektronisch zu übermitteln; dabei ist die nach Absatz 1 vergebene Ordnungsnummer anzugeben. Die Datenübermittlung nach Satz 1 hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung bis spätestens zum 31. Juli des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, so sind neben den Angaben nach Satz 1 der Betrag der auf der nach amtlichem Muster erteilten Bescheinigung für den Gläubiger der Kapitalerträge ausgewiesenen Kapitalertragsteuer und der Betrag der ausgewiesenen Zuschlagsteuern zu übermitteln. Die nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung dem Steuerpflichtigen zu erteilende Information kann auf der Bescheinigung angegeben werden.	
(5) In den Fällen des § 45a Absatz 2a hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge dem	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung für jeden Zufluss unverzüglich elektronisch die in den Absätzen 2 und 3 Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln; dabei sind die nach Absatz 1 vergebene Ordnungsnummer, das durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsmerkmal des Gläubigers der Kapitalerträge sowie, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge keine natürliche Person ist und eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung noch nicht vergeben wurde, die Rechtsform und das Datum des Gründungsaktes der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse anzugeben. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.	
(6) Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder Nummer 2 Satz 4 keine Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 erteilt oder wurden keine Angaben gemäß § 45a Absatz 2a übermittelt, hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung folgende Angaben zu den Zuflüssen des vorangegangenen Kalenderjahres zu übermitteln:	
1. die Identifikationsnummer nach § 139b Absatz 1 der Abgabenordnung des Depotinhabers; handelt es sich bei dem Depotinhaber nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben; bei im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen ist zusätzlich das durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsmerkmal anzugeben;	
2. die Konto- oder Depotnummer;	
3. den Bruttobetrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag erzielten Kapitalerträge unter Angabe der Bezeichnung und der Internationalen Wertpapierkennnummer des Wertpapiers sowie die Stückzahl der Wertpapiere und	
4. den Betrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Kapitalertragsteuer und den Betrag der Zuschlagsteuern sowie den angewendeten Steuersatz.	
Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder Nummer 2 Satz 4 vom Steuerabzug ganz oder teilweise Abstand genommen, so hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung neben den in den Absätzen 2, 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 genannten Angaben folgende Angaben zu den Zuflüssen des vorangegangenen Kalenderjahres zu übermitteln:	
1. die Ordnungsnummer, die bei Erteilung einer Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 oder Übermittlung von Angaben gemäß § 45a Absatz 2a vergeben wurde, und	
2. die Rechtsgrundlage für den reduzierten oder unterlassenen Steuerabzug.	
Die Datenübermittlung nach den Sätzen 1 und 2 hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung bis spätestens zum 31. Juli des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.	
(7) Die inländischen und ausländischen Zwischenverwahrstellen sowie die Depotbank und der Treuhänder, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge unmittelbar verwahren, sind für die Zwecke der Absätze 2 bis 5 verpflichtet, ihrer jeweiligen Verwahrstelle die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 bis 9 und Absatz 3 Satz 2 vollständig und richtig mitzuteilen. Das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut und der Emittent der Hinterlegungsscheine haben die nach § 45b Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4 gegenüber dem Aussteller der Steuerbescheinigung zu erteilende schriftliche Versicherung vollständig und richtig abzugeben. Die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 darf erst erteilt und die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a dürfen erst übermittelt werden, wenn der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 vollständig vorliegen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(8) In den Fällen der Absätze 4 bis 6 gilt Folgendes:	
1. § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der übermittelte Datensatz unabhängig davon zu korrigieren oder zu stornieren ist, wann die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Feststellung im Sinne des § 93c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 der Abgabenordnung trifft; die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist unabhängig von der in § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Frist verpflichtet, einen Datensatz zu übermitteln, wenn sie nachträglich erkennt, dass sie zur Übermittlung eines Datensatzes verpflichtet war und der Datensatz nicht übermittelt wurde;	
2. § 171 Absatz 10a der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Festsetzungsfrist unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Daten bei dem Bundeszentralamt für Steuern nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zugang der Daten endet.	
(9) Inländische börsennotierte Gesellschaften haben gemäß § 67d des Aktiengesetzes Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zum Zeitpunkt ihres Gewinnverteilungsbeschlusses zu verlangen und die ihnen übermittelten Informationen elektronisch nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unverzüglich elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.	
(10) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die nach den Absätzen 4 bis 6 und 9 übermittelten Daten zur Ermittlung der auf die Kapitalerträge einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und analysiert diese im Hinblick auf missbräuchliche Steuergestaltungsmodelle, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben. Es darf dazu auch ihm nach Maßgabe dieser Absätze übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 erforderlich ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. § 45c wird wie folgt gefasst:	12. u n v e r ä n d e r t
„§ 45c	
Zusammengefasste Mitteilung zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer	
(1) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Juli des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres folgende Daten zu übermitteln:	
1. die Summe der in einem Kalenderjahr je Wertpapiergattung und Zahlungstag durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle berücksichtigten Bruttoerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4;	
2. den Betrag der auf diese Kapitalerträge einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern;	
3. die für diese Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 bescheinigte oder gemäß § 45a Absatz 2a angegebene Kapitalertragsteuer und Zuschlagsteuern; sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, sind der Betrag der einbehaltenen und auf die Kapitalerträge entfallenden Kapitalertragsteuer vor Durchführung des Verlustausgleiches und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages sowie der Betrag der darauf entfallenden Zuschlagsteuern zu übermitteln;	
4. die diesen Kapitalerträgen zugrunde liegende Stückzahl der Wertpapiere und	
5. die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der Wertpapiergattung.	
Satz 1 gilt entsprechend für die Summe der gutgeschriebenen Kapitalerträge, bei denen ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorgenommen wurde. Die Rechtsgrundlage für die Abnahme vom Steuerabzug und die darauf entfallenden Beträge sind anzugeben.	
(2) Die inländische Wertpapiersammelbank hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zum 31. Juli des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres folgende Daten je Wertpapiergattung und Kundendepot unter Angabe der Internationalen Wertpapierkennnummer und der Stückzahl der Wertpapiere zu übermitteln:	
1. die in § 45b Absatz 2 Nummer 1 genannten Angaben zum Depotinhaber; verfügt der Depotinhaber nicht über eine inländische Steuernummer, so ist die durch seinen Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer anzugeben;	
2. die Konto- oder Depotnummer;	
3. die Summe der in einem Kalenderjahr am Zahlungstag gutgeschriebenen Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4, die auf Grund eines gebuchten Bestandes am Dividendentichtag gutgeschrieben wurden;	
4. die Summe der in einem Kalenderjahr gutgeschriebenen Kompensationszahlungen;	
5. die Summe der in einem Kalenderjahr belasteten Kompensationszahlungen;	
6. den Saldo aus der Summe der gutgeschriebenen Kapitalerträge zuzüglich der Summe der gutgeschriebenen Kompensationszahlungen und der Summe der belasteten Kompensationszahlungen;	
7. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern auf die Beträge nach den Nummern 3 und 4;	
8. die Stückzahl der Wertpapiere, für die die Wertpapiersammelbank keine Dividendenregulierung vorgenommen hat.	
Die Pflicht zur Datenübermittlung nach Satz 1 mit Ausnahme der Angabe nach Satz 1 Nummer 8 gilt entsprechend für die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3. Dem Bundeszentralamt für Steuern sind bis zum 31. Juli des auf die Abführung des Steuerbetrages folgenden Kalenderjahres der Betrag der nach § 44 Absatz 1a abgeführten Kapitalertragsteuer sowie die nach § 45a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bescheinigten Angaben zu übermitteln.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) § 93c der Abgabenordnung ist mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d und Nummer 3 entsprechend anzuwenden. § 45b Absatz 8 gilt entsprechend.	
(4) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die ihm nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten zur Ermittlung der auf diese Kapitalerträge einbehaltenen und bescheinigten Kapitalertragsteuer und analysiert diese im Hinblick auf missbräuchliche Steuergestaltungsmodelle, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben. Es darf dazu ihm nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 erforderlich ist.“	
	13. In § 50 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
8. § 50a wird wie folgt geändert:	14. § 50a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 50d Absatz 1“ durch die Angabe „§ 50c Absatz 3“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 5 Satz 3 wird <i>wie folgt gefasst</i> :	b) Absatz 5 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt :
„Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahres einzubehaltende Steuer jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats beim Bundeszentralamt für Steuern anzumelden, <i>auch</i> wenn ein Steuerabzug <i>nach</i> Absatz 2 Satz 3, <i>Absatz 4</i> Satz 1 oder <i>nach</i> § 50c Absatz 2 nicht vorzunehmen ist, <i>und die einbehaltene Steuer an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.</i> “	„Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahres einzubehaltende Steuer jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats beim Bundeszentralamt für Steuern anzumelden und die einbehaltene Steuer an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Eine Anmeldepflichtung beim Bundeszentralamt für Steuern besteht auch , wenn ein Steuerabzug auf Grund des Absatzes 2 Satz 3 oder des Absatzes 4 Satz 1 nicht vorzunehmen ist oder auf Grund des § 50c Absatz 2 nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist ; Satz 3 gilt insoweit entsprechend.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
9. § 50c wird wie folgt gefasst:	15. § 50c wird wie folgt gefasst:
„§ 50c	„§ 50c
Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen	Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen
(1) Soweit der Besteuerung von Einkünften, die der Kapitalertragsteuer oder dem Steuerabzug nach § 50a unterliegen, der § 43b, der § 50g oder ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegenstehen, sind dessen ungeachtet die Vorschriften zur Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer anzuwenden. Der zum Steuerabzug Verpflichtete kann sich vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht auf die Rechte des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen aus § 43b, § 50g oder dem Abkommen berufen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen ist zur Einbehaltung und Abführung der Steuer nicht verpflichtet,	(2) Der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen ist zur Einbehaltung und Abführung der Steuer nicht verpflichtet,
1. soweit dem Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen auf dessen Antrag (Freistellungsantrag) vom Bundeszentralamt für Steuern bescheinigt wird, dass § 43b, § 50g oder ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Besteuerung der Einkünfte entgegensteht (Freistellungsbescheinigung), oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. soweit es sich um Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 3 handelt und soweit der Besteuerung der Einkünfte ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegensteht; dies gilt nur, wenn die Vergütung zuzüglich der dem beschränkt Steuerpflichtigen in demselben Kalenderjahr vom Schuldner bereits zugeflossenen Vergütungen 5 000 Euro nicht übersteigt.	2. u n v e r ä n d e r t
Der Schuldner ist zur Steueranmeldung auch dann verpflichtet, wenn er gemäß Satz 1 keine Steuer einzubehalten und abzuführen hat. Eine Steueranmeldung kann auf der Grundlage des Satzes 1 nicht geändert werden. Eine Freistellungsbescheinigung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren frühestens ab <i>ihrer Ausstellung</i> zu befristen und von der Einhaltung der Voraussetzungen ihrer Erteilung während ihrer Geltung abhängig	Der Schuldner ist zur Steueranmeldung auch dann verpflichtet, wenn er gemäß Satz 1 keine Steuer einzubehalten und abzuführen hat. Eine Steueranmeldung kann auf der Grundlage des Satzes 1 nicht geändert werden. Eine Freistellungsbescheinigung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern eingeht , zu befristen und von der Einhaltung der Vo-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zu machen; sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen gemäß § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung versehen werden. Eine Freistellungsbescheinigung für die Kapitalertragsteuer auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist nur zu erteilen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine Kapitalgesellschaft ist, die im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, und soweit dem Gläubiger Kapitalerträge von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, an deren Nennkapital der Gläubiger zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist. Über einen Freistellungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise zu entscheiden.	raussetzungen ihrer Erteilung während ihrer Geltung abhängig zu machen; sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen gemäß § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung versehen werden. Eine Freistellungsbescheinigung für die Kapitalertragsteuer auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist nur zu erteilen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine Kapitalgesellschaft ist, die im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, und soweit dem Gläubiger Kapitalerträge von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, an deren Nennkapital der Gläubiger zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist. Über einen Freistellungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise zu entscheiden.
(3) Dem beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen wird auf seinen fristgemäßen Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern (Erstattungsantrag) auf der Grundlage eines Freistellungsbescheides die gemäß Absatz 1 Satz 1 einbehaltene und abgeführte oder auf Grund eines Haftungsbescheids oder Nachforderungsbescheids entrichtete Steuer erstattet, wenn die Steuer nicht nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer des Gläubigers angerechnet werden kann. Die Frist für einen Erstattungsantrag beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalerträge oder Vergütungen bezogen worden sind; sie endet nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer und nicht vor Ablauf der im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Frist. Ein Freistellungsbescheid für Kapitalertragsteuer wird nur erteilt, wenn die in § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung vorgelegt wurde oder die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a übermittelt wurden; einem Antrag auf Erstattung der nach § 50a entrichteten Steuer ist die Bescheinigung nach § 50a Absatz 5 Satz 6 beizufügen. Hat der Gläubiger nach § 50a Absatz 5 Steuern für Rechnung anderer beschränkt steuerpflichtiger Gläubiger einzubehalten, kann die Auszahlung des Erstattungsanspruchs davon abhängig gemacht werden, dass er die Zahlung der von ihm einzubehaltenden Steuer nachweist, hierfür Sicherheit leistet	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
oder unwiderruflich die Zustimmung zur Verrechnung seines Erstattungsanspruchs mit dem Steueranspruch nach § 50a Absatz 5 Satz 3 erklärt.	
(4) Ein nach Absatz 3 in Verbindung mit § 50g zu erstattender Betrag ist nach Maßgabe der §§ 238 und 239 der Abgabenordnung zu verzinzen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Freistellungsbescheid erlassen, aufgehoben oder nach § 129 der Abgabenordnung berichtet worden ist. Der Zinslauf beginnt zwölf Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Erstattungsantrag und alle für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens am Tag der Entrichtung der Steuer. Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem der Freistellungsbescheid wirksam wird. § 233a Absatz 5 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Der Freistellungsantrag und der Erstattungsantrag sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Der Antragsteller hat durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, dass er dort ansässig ist oder in den Fällen des § 43b Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative oder des § 50g Absatz 1 Satz 1 letzte Alternative dort eine Betriebsstätte hat. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag auf eine Übermittlung gemäß Satz 1 verzichten; in diesem Fall ist der Freistellungsantrag oder der Erstattungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Die Entscheidung über einen Freistellungsantrag und die Entscheidung über einen Erstattungsantrag werden zum Datenabruf über die amtlich bestimmte Schnittstelle bereitgestellt, es sei denn, der Antrag war nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen; § 122a Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.“	(5) u n v e r ä n d e r t
10. § 50d wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 50d	
Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“.	
b) Die Absätze 1, 1a und 2 werden aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat auf der Grundlage eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keinen Anspruch auf Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a, soweit	
1. Personen an ihr beteiligt oder durch die Satzung, das Stiftungsgeschäft oder die sonstige Verfassung begünstigt sind, denen dieser Anspruch nicht zustünde, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und	
2. die Einkunftsquelle keinen wesentlichen Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aufweist; das Erzielen der Einkünfte, deren Weiterleitung an beteiligte oder begünstigte Personen sowie eine Tätigkeit, soweit sie mit einem für den Geschäftszweck nicht angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, gelten nicht als Wirtschaftstätigkeit.	
Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nachweist, dass keiner der Hauptzwecke ihrer Einschaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist, oder wenn mit der Hauptgattung der Anteile an ihr ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet. § 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“	
d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.	
e) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „beim“ durch die Wörter „bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen“ ersetzt.	
f) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:	
„(11a) Ist der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen eine Person, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach diesem Gesetz oder nach dem Steuerrecht des anderen Vertragsstaates nicht zugerechnet werden, steht der Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung des Steuerabzugs	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
vom Kapitalertrag oder nach § 50a auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Person zu, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach den Steuergesetzen des anderen Vertragsstaats als Einkünfte oder Gewinne einer ansässigen Person zugerechnet werden.“	
g) In Absatz 12 Satz 3 wird die Angabe „§ 50d“ gestrichen.	
11. § 50e wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a werden aufgehoben.	
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:	
„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen § 45b Absatz 3 Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, eine Bescheinigung erteilt,	
2. entgegen § 45b Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz, Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz oder Absatz 6 Satz 1 oder 2, § 45c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 45c Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine dort genannte Angabe oder dort genannte Daten nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt oder	
3. entgegen	
a) § 45b Absatz 7 Satz 1 eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht oder	
b) § 45b Absatz 7 Satz 2 eine schriftliche Versicherung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt	
und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.	
(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 kann die Ordnungswidrigkeit auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	
(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundeszentralamt für Steuern.“	
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.	
12. § 50g Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	18. unverändert
„(4) § 50d Absatz 3 gilt entsprechend.“	
13. § 50j wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 50d Absatz 1“ durch die Angabe „§ 50c Absatz 3“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 4“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.	
14. § 51 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „§ 50d Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 50c Absatz 2 oder 3“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe h wird das Komma am Ende gestrichen.	
bbb) Buchstabe i wird aufgehoben.	
bb) Nach Nummer 1d wird folgende Nummer 1e eingefügt:	
„1e. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vorgaben für die Zuweisung der Ordnungsnummer nach § 45b Absatz 1 zu bestimmen;“.	
15. § 52 wird wie folgt geändert:	21. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 10 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
	„§ 5a Absatz 4 Satz 5 bis 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<i>des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen.“
	b) Dem Absatz 42 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen.“
a) Dem Absatz 44a wird folgender Satz angefügt:	c) Dem Absatz 44a werden die folgenden Sätze angefügt:
„§ 45a Absatz 2a und 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.“	„§ 45a Absatz 2a und 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. § 45a Absatz 7 Satz 3 in der am ... [einsetzen: <i>Datum des Tages der Verkündung</i>] geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2024 zufließen.“
b) Nach Absatz 44a werden die folgenden Absätze 44b und 44c eingefügt:	d) Nach Absatz 44a werden die folgenden Absätze 44b und 44c eingefügt:
„(44b) § 45b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.	„(44b) § 45b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.
(44c) § 45c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.“	(44c) § 45c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.“
	e) Dem Absatz 46 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 50 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“
c) Nach Absatz 47 werden die folgenden Absätze 47a bis 47c eingefügt:	f) Nach Absatz 47 werden die folgenden Absätze 47a bis 47c eingefügt:
„(47a) § 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2021 zufließen; die Geltung von Ermächtigungen nach § 50d Absatz 5 und 6 des Gesetzes in der Fassung, die vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] galt, endet spätestens zu diesem Zeitpunkt. § 50c Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 gestellt werden; für Anträge, die gemäß § 50c Absatz 2 oder 3 bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden, ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden und § 50d Absatz 1 Satz 7 und 8 des Gesetzes in der Fassung anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] galt.	„(47a) u n v e r ä n d e r t
(47b) § 50d Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist in allen offenen Fällen anzuwenden, es sei denn, § 50d Absatz 3 in der Fassung, die zu dem Zeitpunkt galt, in dem die Einkünfte zugeflossen sind, steht dem Anspruch auf Entlastung nicht entgegen.	(47b) u n v e r ä n d e r t
(47c) § 50e Absatz 1 und 4 bis 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist ab dem 1. Januar 2022	(47c) § 50e Absatz 1 und 4 bis 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist ab dem 1. Januar 2022

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
anzuwenden. § 50e Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf die nach dem 31. Dezember 2023 nicht oder nicht vollständig erfolgte Übermittlung von Daten oder Mitteilungen anzuwenden.“	anzuwenden. § 50e Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf die nach dem 31. Dezember 2024 nicht oder nicht vollständig erfolgte Übermittlung von Daten oder Mitteilungen anzuwenden.“
d) Nach Absatz 48 wird folgender Absatz 48a eingefügt:	g) u n v e r ä n d e r t
„(48a) § 51 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] gilt erstmals für die Vergabe von Ordnungsnummern zu Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.“	
	Artikel 2
	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
	§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„d) für die Krankenversicherung und für die private Pflege-Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die nicht unter die Buchstaben b und c fallen, in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b, etwaig vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, vermindert um die nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Zuschüsse, die unter Berücksichtigung der als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a ermittelt wurden;“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 3
Änderung des Investmentsteuergesetzes	Änderung des Investmentsteuergesetzes
Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 7 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„In der Statusbescheinigung ist anzugeben, ob der Investmentfonds unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist.“	
b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Wenn der Investmentfonds“ durch die Wörter „Wenn ein unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtiger Investmentfonds“ ersetzt.	
2. § 11 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Bei beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Investmentfonds tritt das Bundeszentralamt für Steuern an die Stelle des Betriebsstättenfinanzamtes des Entrichtungspflichtigen. Eine Steuerbescheinigung gilt als vorgelegt, soweit bei beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Investmentfonds Angaben nach § 45a Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes übermittelt wurden.“	
b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 oder 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 oder 2“ ersetzt.	
3. Dem § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:	3. Dem § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind ab dem 1. Juli 2021 anzuwenden. Bei Vorlage einer Statusbescheinigung, die nicht die Angaben nach § 7 Absatz 4 Satz 3 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle	„(3) § 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind ab dem 1. Juli 2021 anzuwenden. Bei Vorlage einer Statusbescheinigung, die nicht die Angaben nach § 7 Absatz 4 Satz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] enthält, ist ab dem 1. Juli 2021 eine Erstattung nach § 7 Absatz 5 ausgeschlossen.“	<i>des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] enthält, ist ab dem 1. Juli 2021 eine Erstattung nach § 7 Absatz 5 ausgeschlossen.“
Artikel 3	Artikel 4
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:	1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Unbeschadet anderer Vorschriften ist der Ausgleich oder die sonstige Verrechnung negativer Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers, die von diesem infolge der Anwendung der Absätze 1 und 2 erzielt werden, auch insoweit nicht zulässig, als die negativen Einkünfte auf der Veräußerung oder der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft beruhen. Als negative Einkünfte im Sinne des Satzes 1 gelten auch Aufwendungen außerhalb des Rückwirkungszeitraums, die darauf beruhen, dass Finanzinstrumente oder Anteile an einer Körperschaft, die dem übernehmenden Rechtsträger auf Grund der Anwendung der Absätze 1 und 2 zugerechnet werden, bis zu dem in Satz 4 bezeichneten Zeitpunkt veräußert werden oder nach den Sätzen 3 und 4 als veräußert gelten. Als Veräußerung im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung, Entnahme, verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft oder ein sonstiger ertragsteuerlich einer Veräußerung gleichgestellter Vorgang. Mit Ablauf des nach der Umwandlung endenden Gewinnermittlungszeitraums nach § 4a des Einkommensteuergesetzes oder in anderen Fällen mit Ablauf des nach der Umwandlung endenden Kalenderjahrs noch nicht veräußerte oder nach Satz 3 als veräußert geltende Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 2 gelten zu diesem Zeitpunkt als zum gemeinen Wert veräußert und wieder angeschafft. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit die <i>Wirtschaftsgüter</i> ohne die Anwendung der Absätze 1 und 2 beim übertragenden Rechtsträger in dessen steuerlicher Schlussbilanz mit einem anderen als dem gemeinen Wert hätten angesetzt werden können. Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der	„(5) Unbeschadet anderer Vorschriften ist der Ausgleich oder die sonstige Verrechnung negativer Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers, die von diesem infolge der Anwendung der Absätze 1 und 2 erzielt werden, auch insoweit nicht zulässig, als die negativen Einkünfte auf der Veräußerung oder der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft beruhen. Als negative Einkünfte im Sinne des Satzes 1 gelten auch Aufwendungen außerhalb des Rückwirkungszeitraums, die darauf beruhen, dass Finanzinstrumente oder Anteile an einer Körperschaft, die dem übernehmenden Rechtsträger auf Grund der Anwendung der Absätze 1 und 2 zugerechnet werden, bis zu dem in Satz 4 bezeichneten Zeitpunkt veräußert werden oder nach den Sätzen 3 und 4 als veräußert gelten. Als Veräußerung im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung, Entnahme, verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft oder ein sonstiger ertragsteuerlich einer Veräußerung gleichgestellter Vorgang. Mit Ablauf des nach der Umwandlung endenden Gewinnermittlungszeitraums nach § 4a des Einkommensteuergesetzes oder in anderen Fällen mit Ablauf des nach der Umwandlung endenden Kalenderjahrs noch nicht veräußerte oder nach Satz 3 als veräußert geltende Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 2 gelten zu diesem Zeitpunkt als zum gemeinen Wert veräußert und wieder angeschafft. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit die Finanzinstrumente oder Anteile an einer Körperschaft ohne die Anwendung der Absätze 1 und 2 beim übertragenden Rechtsträger in dessen steuerlicher Schlussbilanz mit einem anderen als dem gemeinen Wert hätten angesetzt werden können. Die Sätze 1 bis 5 finden

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Steuerpflichtige nachweist, dass die Verrechnung negativer Einkünfte im Sinne der Sätze 1 und 2 kein Haupt- oder Nebenzweck der Umwandlung war. Ist der übernehmende Rechtsträger an den Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt, gelten die Sätze 2 bis 6 sinngemäß für Aufwendungen und Einkünfterminderungen infolge der Veräußerung oder eines niedrigeren Wertansatzes der Finanzinstrumente oder Anteile beziehungsweise infolge der Veräußerung von Anteilen an den Personengesellschaften oder deren Auflösung.“	keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Verrechnung negativer Einkünfte im Sinne der Sätze 1 und 2 kein Haupt- oder Nebenzweck der Umwandlung war. Ist der übernehmende Rechtsträger an den Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt, gelten die Sätze 2 bis 6 sinngemäß für Aufwendungen und Einkünfterminderungen infolge der Veräußerung oder eines niedrigeren Wertansatzes der Finanzinstrumente oder Anteile beziehungsweise infolge der Veräußerung von Anteilen an den Personengesellschaften oder deren Auflösung.“
2. § 4 Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 9 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In § 20 Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. Dem § 27 werden die folgenden Absätze 16 und 17 angefügt:	5. Dem § 27 werden die folgenden Absätze 16 und 17 angefügt:
„(16) § 2 Absatz 5, § 9 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 20 Absatz 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i>) sind erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des Vorgangs maßgebende öffentliche Register beziehungsweise bei Einbringungen der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach dem 20. November 2020 erfolgt. Abweichend von Satz 1 sind § 2 Absatz 5, § 9 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 20 Absatz 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i>) auch in anderen offenen Fällen anzuwenden, in denen die äußeren Umstände darauf schließen lassen, dass die Verrechnung übergewandelter stiller Lasten wesentlicher Zweck der Umwandlung oder Einbringung war und der Steuerpflichtige dies nicht widerlegen kann.	„(16) § 2 Absatz 5, § 9 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 20 Absatz 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> sind erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des Vorgangs maßgebende öffentliche Register beziehungsweise bei Einbringungen der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach dem 20. November 2020 erfolgt. Abweichend von Satz 1 sind § 2 Absatz 5, § 9 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 20 Absatz 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> auch in anderen offenen Fällen anzuwenden, in denen die äußeren Umstände darauf schließen lassen, dass die Verrechnung übergewandelter stiller Lasten wesentlicher Zweck der Umwandlung oder Einbringung war und der Steuerpflichtige dies nicht widerlegen kann.
(17) § 4 Absatz 5 Satz 1 in der am ... <i>[einsetzen: Tag der Verkündung nach Artikel 9 des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, soweit die Anteile an der übertragenden Körperschaft am steuerlichen Übertragungsstichtag zum Betriebsvermögen des	(17) § 4 Absatz 5 Satz 1 in der am ... <i>[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, soweit die Anteile an der übertragenden Körperschaft am steuerlichen Übertra-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
übernehmenden Rechtsträgers gehören und mit einem Sperrbetrag im Sinne des § 50c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) behaftet sind.“	gungsstichtag zum Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers gehören und mit einem Sperrbetrag im Sinne des § 50c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) behaftet sind.“
Artikel 4	Artikel 5
Änderung des Außensteuergesetzes	Änderung des Außensteuergesetzes
Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „nahe stehenden“ durch das Wort „nahestehenden“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorschrift“ die Wörter „sowie im Sinne des § 1a“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 3c ersetzt:	
„(3) Für die Bestimmung der dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechenden Verrechnungspreise (Fremdvergleichspreise) für eine Geschäftsbeziehung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend, die dem jeweiligen Geschäftsvorfall zugrunde liegen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, von welcher an dem Geschäftsvorfall beteiligten Person welche Funktionen in Bezug auf den jeweiligen Geschäftsvorfall ausgeübt, welche Risiken diesbezüglich jeweils übernommen und welche Vermögenswerte hierfür eingesetzt werden (Funktions- und Risikoanalyse). Die Verhältnisse im Sinne der Sätze 1 und 2 bilden den Maßstab für die Feststellung der Vergleichbarkeit des zu untersuchenden Geschäftsvorfalles mit Geschäftsvorfällen zwischen voneinander unabhängigen Dritten (Vergleichbarkeitsanalyse); die diesen Geschäftsvorfällen zugrunde liegenden Verhältnisse sind in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
maßgebend, soweit dies möglich ist. Abzustellen ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Geschäftsvorfalles. Der Fremdvergleichspreis ist grundsätzlich nach der im Hinblick auf die Vergleichbarkeitsanalyse und die Verfügbarkeit von Werten zu vergleichbaren Geschäftsvorfällen voneinander unabhängiger Dritter am besten geeigneten Verrechnungspreismethode zu bestimmen. Unterschiede zwischen den Verhältnissen der zum Vergleich herangezogenen Geschäftsvorfälle zwischen voneinander unabhängigen Dritten und den dem zu untersuchenden Geschäftsvorfall zugrunde liegenden Verhältnissen, die die Anwendung der Verrechnungspreismethode beeinflussen können, sind durch sachgerechte Anpassungen zu beseitigen, sofern dies möglich ist; dies gilt nur, wenn dadurch die Vergleichbarkeit erhöht wird. Können keine Vergleichswerte festgestellt werden, ist für die Bestimmung des Fremdvergleichspreises ein hypothetischer Fremdvergleich unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 3 aus Sicht des Leistenden und des jeweiligen Leistungsempfängers anhand ökonomisch anerkannter Bewertungsmethoden durchzuführen.	
(3a) Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes führt regelmäßig zu einer Bandbreite von Werten. Diese Bandbreite ist einzuengen, wenn nach Anwendung von Absatz 3 Satz 6 Unterschiede in der Vergleichbarkeit verbleiben. Bieten diese Werte selbst keine Anhaltspunkte für eine bestimmte Einengung, so bleiben aus dieser Bandbreite das Viertel der kleinsten und das Viertel der größten Werte unberücksichtigt. Liegt der vom Steuerpflichtigen für seine Einkünfteermittlung verwendete Wert außerhalb der Bandbreite gemäß Satz 1 oder der eingengten Bandbreite, ist der Median maßgeblich, wenn der Steuerpflichtige nicht glaubhaft macht, dass ein anderer Wert dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht. Bei der Anwendung des hypothetischen Fremdvergleichs nach Absatz 3 Satz 7 ergibt sich regelmäßig aus dem Mindestpreis des Leistenden und dem Höchstpreis des Leistungsempfängers ein Einigungsbereich. In den Fällen des Satzes 5 ist der Mittelwert des Einigungsbereichs zugrunde zu legen, wenn der Steuer-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
pflichtige nicht glaubhaft macht, dass ein anderer Wert innerhalb des Einigungsbereichs dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.	
(3b) Wird eine Funktion einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken sowie der mitübertragenen oder mitüberlassenen Wirtschaftsgüter oder sonstigen Vorteile verlagert und ist auf die verlagerte Funktion Absatz 3 Satz 7 anzuwenden, weil für die Verlagerung der Funktion als Ganzes (Transferpaket) keine Vergleichsdaten festgestellt werden können, ist der Einigungsbereich auf der Grundlage des Transferpakets zu bestimmen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass weder wesentliche immaterielle Wirtschaftsgüter noch sonstige Vorteile Gegenstand der Funktionsverlagerung waren. Dies gilt dann, wenn das übernehmende Unternehmen die übergehende Funktion ausschließlich gegenüber dem verlagernden Unternehmen ausübt und das Entgelt, das für die Ausübung der Funktion und die Erbringung der entsprechenden Leistungen anzusetzen ist, nach der Kostenaufschlagsmethode zu ermitteln ist.	
(3c) Die Übertragung oder Überlassung zur Nutzung eines immateriellen Werts ist zu vergüten, wenn diese auf der Grundlage einer Geschäftsbeziehung im Sinne des Absatzes 4 erfolgt und hiermit eine finanzielle Auswirkung für den Übernehmer, den Nutzenden, den Übertragenden oder den Überlassenden verbunden ist. Immaterielle Werte sind Vermögenswerte,	
1. die weder materielle Wirtschaftsgüter oder Beteiligungen noch Finanzanlagen sind,	
2. die Gegenstand eines Geschäftsvorfalles sein können, ohne einzeln übertragbar sein zu müssen, und	
3. die einer Person eine tatsächliche oder rechtliche Position über diesen Vermögenswert vermitteln können.	
Die Feststellung des Eigentums oder der Inhaberschaft an einem immateriellen Wert, einschließlich aus einem solchen abgeleiteter Rechte, ist Ausgangspunkt für die Bestimmung, welchem an dem Geschäftsvorfall beteiligten Unternehmen der Ertrag zusteht, der	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sich aus jedweder Art der Verwertung dieses immateriellen Werts ergibt. Soweit eine dem Eigentümer oder dem Inhaber des immateriellen Werts nahestehende Person Funktionen im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Erschaffung, der Verbesserung, dem Erhalt, dem Schutz oder jedweder Art der Verwertung des immateriellen Werts ausübt, hierzu Vermögenswerte einsetzt oder Risiken übernimmt, sind diese Funktionen vom Eigentümer oder Inhaber der nahestehenden Person angemessen zu vergüten. Die Finanzierung der Entwicklung oder Erschaffung, des Erhalts oder des Schutzes eines immateriellen Werts ist angemessen zu vergüten und berechtigt nicht zum Ertrag aus dem finanzierten immateriellen Wert.“	
c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne der Absätze 1, 3 bis 3c und 5 und Einzelheiten zu dessen einheitlicher Anwendung zu regeln sowie Grundsätze zur Bestimmung des Dotationskapitals im Sinne des Absatzes 5 Satz 3 Nummer 4 festzulegen.“	
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 1a	
Preis Anpassungsklausel	
Sind wesentliche immaterielle Werte oder Vorteile Gegenstand einer Geschäftsbeziehung und weicht die tatsächliche spätere Gewinnentwicklung erheblich von der Gewinnerwartung ab, die der Verrechnungspreisbestimmung zugrunde lag, ist widerlegbar zu vermuten, dass zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses Unsicherheiten im Hinblick auf die Verrechnungspreisvereinbarung bestanden und unabhängige Dritte eine sachgerechte Anpassungsregelung vereinbart hätten. Wurde eine solche Regelung nicht vereinbart und tritt bezogen auf die ersten sieben Jahre nach Geschäftsabschluss eine erhebliche Abweichung im Sinne des Satzes 1 ein, ist für eine deshalb vorzunehmende Berichtigung nach § 1 Absatz 1 Satz 1	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ein angemessener Anpassungsbetrag auf den Verrechnungspreis im achten Jahr nach Geschäftsabschluss der Besteuerung zugrunde zu legen. Eine erhebliche Abweichung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn der unter Zugrundelegung der tatsächlichen Gewinnentwicklung zutreffende Fremdvergleichspreis um mehr als 20 Prozent von diesem Verrechnungspreis abweicht. Für die Bestimmung des unter Zugrundelegung der tatsächlichen Gewinnentwicklung zutreffenden Fremdvergleichspreises ist von denselben Grundsätzen auszugehen wie für die Bestimmung des Verrechnungspreises. Eine Anpassung des Verrechnungspreises ist im Sinne des Satzes 2 angemessen, wenn sie dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Verrechnungspreis und dem unter Zugrundelegung der tatsächlichen Gewinnentwicklung zutreffenden Fremdvergleichspreis entspricht. Eine Anpassung erfolgt insbesondere dann nicht, wenn	
1. der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die tatsächliche Entwicklung auf Umständen basiert, die zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles nicht vorhersehbar waren, oder	
2. der Steuerpflichtige nachweist, dass er bei der Bestimmung des Verrechnungspreises die aus der künftigen Entwicklung resultierenden Unsicherheiten angemessen berücksichtigt hat, oder	
3. im Hinblick auf immaterielle Werte und Vorteile Lizenzvereinbarungen getroffen werden, die die zu zahlende Lizenz vom Umsatz oder Gewinn des Lizenznehmers abhängig machen oder für die Höhe der Lizenz Umsatz und Gewinn berücksichtigen.“	
	3. Dem § 21 wird folgender Absatz 25 angefügt:
	„(25) Die §§ 1 und 1a in der am ... <i>[einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> geltenden Fassung sind erstmals für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.“
Artikel 5	Artikel 6
Änderung der Abgabenordnung	Änderung der Abgabenordnung
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
I S. 61), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	I S. 61), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 88b wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 88c Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen“.	
b) Nach der Angabe zu § 89 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 89a Vorabverständigungsverfahren“.	
c) Die Angabe zu § 178a wird gestrichen.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch die Wörter „, sowie Zinsen, die über die §§ 233 bis 237 und die Steuergesetze hinaus nach dem Recht der Europäischen Union auf zu erstattende Steuern zu leisten sind,“ ersetzt.	
bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	
„7. Kosten nach den §§ 89, 89a Absatz 7 sowie den §§ 178 und 337 bis 345,“.	
b) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Das Aufkommen der Kosten im Sinne des § 89a Absatz 7 steht dem Bund und dem jeweils betroffenen Land je zur Hälfte zu.“	
3. Nach § 88b wird folgender § 88c eingefügt:	3. Nach § 88b wird folgender § 88c eingefügt:
„§ 88c	„§ 88c
Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen	Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen
(1) Finanzbehörden haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren haben und aus denen sich nach Würdigung der Gesamtumstände Anhaltspunkte für Steuergestaltungen ergeben, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben, im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Finanzbehörde dem Bundeszentralamt für Steuern	(1) Finanzbehörden haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren haben und aus denen sich nach Würdigung der Gesamtumstände Anhaltspunkte für Steuergestaltungen ergeben, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben, im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Fi-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zu übermitteln. Für die Beurteilung der erheblichen Bedeutung ist insbesondere die Höhe des erlangten Steuervorteils und die Möglichkeit der Nutzung der Gestaltung durch andere Schuldner der Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen.	nanzbehörde oder der von ihr bestimmten Finanzbehörde dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Für die Beurteilung der erheblichen Bedeutung ist insbesondere die Höhe des erlangten Steuervorteils und die Möglichkeit der Nutzung der Gestaltung durch andere Schuldner der Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen.
(2) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die ihm von den Finanzbehörden nach Absatz 1 übermittelten Informationen und analysiert diese im Hinblick auf missbräuchliche Steuergestaltungsmodelle. Benötigt das Bundeszentralamt für Steuern zur weiteren Aufklärung eines Sachverhaltes ergänzende Informationen von der nach Absatz 1 übermittelnden Finanzbehörde, hat diese dem Bundeszentralamt für Steuern die hierzu erforderlichen Informationen auf Ersuchen zu übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die ihm nach Maßgabe dieser Vorschrift übermittelten personenbezogenen Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, den für die Verwaltung der Kapitalertragsteuer zuständigen Finanzbehörden seine erlangten Sachverhaltserkenntnisse zu übermitteln und im dazu erforderlichen Umfang auch personenbezogene Daten offenzulegen. Die empfangende Behörde oder Stelle darf ihr nach Satz 1 übermittelte personenbezogene Daten speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 ist ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen im Sinne dieses Gesetzes.“	(4) u n v e r ä n d e r t
4. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:	4. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:
„§ 89a	„§ 89a
Vorabverständigungsverfahren	Vorabverständigungsverfahren
(1) Bei Anwendbarkeit eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, welches ein Verständigungsverfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Staat oder Hoheitsgebiet (Vertragsstaat) vorsieht, kann die zuständige Behörde nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Num-	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
mer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder der von dieser beauftragten Behörde nach den Bestimmungen dieser Vorschrift auf Antrag eines Abkommensberechtigten (Antragsteller) ein zwischenstaatliches Verfahren über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhalten für einen bestimmten Geltungszeitraum, der in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten soll, mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates einleiten (Vorabverständigungsverfahren). Satz 1 gilt nur, wenn	
1. die Gefahr einer Doppelbesteuerung bezüglich des bestimmten Sachverhalts besteht und	
2. es wahrscheinlich ist,	
a) die Doppelbesteuerung durch das Vorabverständigungsverfahren zu vermeiden und	
b) eine übereinstimmende Abkommensauslegung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates zu erreichen.	
Die Einleitung setzt eine nach Absatz 7 unanfechtbar gewordene Gebührenfestsetzung und die Entrichtung der Gebühr voraus. Betrifft ein Sachverhalt mehrere Abkommensberechtigte und kann der Sachverhalt nur einheitlich steuerlich beurteilt werden, kann das Vorabverständigungsverfahren nur von allen betroffenen Abkommensberechtigten gemeinsam beantragt werden; Verfahrenshandlungen können in diesen Fällen nur gemeinsam vorgenommen werden. Hierfür benennen die Antragsteller einen Vertreter. Die Antragsteller bestellen in den Fällen des Satzes 4 einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten, der ermächtigt ist, für sie alle Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. Ist ein Steuerabzugsverfahren Gegenstand der steuerlichen Beurteilung, kann auch der Abzugsverpflichtete den Antrag auf Einleitung eines Vorabverständigungsverfahrens stellen. Betrifft ein Sachverhalt die steuerliche Beurteilung im Verhältnis zu mehreren Vertragsstaaten, kann der Antragsteller einen zusammengefassten Antrag auf Einleitung mehrerer Vorabverständigungsverfahren stellen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Der Antrag nach Absatz 1 hat zu enthalten:	(2) Der Antrag nach Absatz 1 hat zu enthalten:
1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers und aller anderen Beteiligten,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Bezeichnung der örtlich zuständigen Finanzbehörde sowie die maßgebliche Steuernummer,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Identifikationsnummer nach § 139b oder, <i>soweit vergeben</i> , die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c,	3. die Identifikationsnummer nach § 139b oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c; wenn die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, die Steuernummer,
4. die betroffenen Vertragsstaaten,	4. u n v e r ä n d e r t
5. eine umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung des Sachverhalts einschließlich des erwünschten Geltungszeitraums der Vorabverständigungsvereinbarung,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Darlegung, weshalb eine Gefahr der Doppelbesteuerung besteht, sowie	6. u n v e r ä n d e r t
7. die Erklärung, ob über den zur Beurteilung gestellten Sachverhalt eine verbindliche Auskunft nach § 89, eine verbindliche Zusage nach § 204, eine Anrufungsauskunft nach § 42e des Einkommensteuergesetzes oder in dem anderen betroffenen Vertragsstaat eine vergleichbare Auskunft oder Zusage beantragt oder erteilt wurde.	7. u n v e r ä n d e r t
Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere solche, die zur Würdigung des Sachverhalts erforderlich sind. Der Antrag ist bei der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu stellen.	Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere solche, die zur Würdigung des Sachverhalts erforderlich sind. Der Antrag ist bei der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu stellen.
(3) <i>Die</i> nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde <i>unterzeichnet</i> die Vorabverständigungsvereinbarung mit dem anderen Vertragsstaat nur, wenn die Vereinbarung mindestens unter der Bedingung steht, dass der Antragsteller	(3) Im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde unterzeichnet die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde die Vorabverständigungsvereinbarung mit dem anderen Vertragsstaat nur, wenn die Vereinbarung mindestens unter der Bedingung steht, dass der Antragsteller
1. dem Inhalt der Vorabverständigungsvereinbarung zustimmt und	1. u n v e r ä n d e r t
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Steuerbescheide verzichtet, soweit diese die Ergebnisse der Vorabverständigungsvereinbarung	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
für den bestimmten Geltungszeitraum zutreffend umsetzen (Rechtsbehelfsverzicht).	
Nach der Unterzeichnung teilt die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde dem Antragsteller den Inhalt der Einigung mit und setzt ihm eine Frist zur Erfüllung der Bedingungen nach Satz 1. Der Rechtsbehelfsverzicht des Antragstellers hat mit gesondertem Schreiben schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu erfolgen. Wird keine Vorabverständigungsvereinbarung unterzeichnet, scheitert das Vorabverständigungsverfahren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates ein Verfahren nicht einleitet oder die zuständigen Behörden zu keiner übereinstimmenden Abkommensauslegung gelangen. Das Verfahren scheitert auch, wenn der Antragsteller die Bedingungen nach Satz 1 nicht fristgemäß erfüllt. Ein Vorabverständigungsverfahren wird im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder der von dieser beauftragten Behörde geführt.	Nach der Unterzeichnung teilt die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde dem Antragsteller den Inhalt der Einigung mit und setzt ihm eine Frist zur Erfüllung der Bedingungen nach Satz 1. Der Rechtsbehelfsverzicht des Antragstellers hat mit gesondertem Schreiben schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu erfolgen. Wird keine Vorabverständigungsvereinbarung unterzeichnet, scheitert das Vorabverständigungsverfahren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates ein Verfahren nicht einleitet oder die zuständigen Behörden zu keiner übereinstimmenden Abkommensauslegung gelangen. Das Verfahren scheitert auch, wenn der Antragsteller die Bedingungen nach Satz 1 nicht fristgemäß erfüllt. Ein Vorabverständigungsverfahren wird im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder der von dieser beauftragten Behörde geführt.
(4) Die örtlich zuständige Finanzbehörde ist an die unterzeichnete Vorabverständigungsvereinbarung nicht gebunden, wenn	(4) u n v e r ä n d e r t
1. die in der Vorabverständigungsvereinbarung enthaltenen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,	
2. der andere beteiligte Vertragsstaat die Vorabverständigungsvereinbarung nicht einhält oder	
3. die Rechtsvorschriften, auf denen die Vorabverständigungsvereinbarung beruht, aufgehoben oder geändert werden.	
Die Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 obliegt der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder der von dieser beauftragten Behörde. Die Bindungswirkung der Vorabverständigungsvereinbarung entfällt in dem Zeitpunkt, in dem eine der Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegt.	
(5) Steht der Vorabverständigungsvereinbarung eine bereits erteilte verbindliche Auskunft nach § 89 <i>oder</i> eine bereits erteilte verbindliche Zusage nach § 204 entgegen, kann die nach § 131 Absatz 4 zuständige Finanzbehörde im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen	(5) Steht der Vorabverständigungsvereinbarung eine bereits erteilte verbindliche Auskunft nach § 89, eine bereits erteilte verbindliche Zusage nach § 204 oder eine Anrufungsauskunft nach § 42e des Einkommensteuergesetzes entgegen, kann die nach § 131 Absatz 4 zuständige

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Behörde die verbindliche Auskunft <i>oder</i> die verbindliche Zusage widerrufen. Erfolgt kein Widerruf nach Satz 1 und wurde bereits eine Vorabverständigungsvereinbarung unterzeichnet, kann die örtlich zuständige Finanzbehörde im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde gegenüber dem Antragsteller erklären, dass sie an die unterzeichnete Vorabverständigungsvereinbarung nicht gebunden ist.	Finanzbehörde im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde die verbindliche Auskunft, die verbindliche Zusage oder die Anrufungsauskunft widerrufen. Erfolgt kein Widerruf nach Satz 1 und wurde bereits eine Vorabverständigungsvereinbarung unterzeichnet, kann die örtlich zuständige Finanzbehörde im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde gegenüber dem Antragsteller erklären, dass sie an die unterzeichnete Vorabverständigungsvereinbarung nicht gebunden ist.
(6) Eine unterzeichnete Vorabverständigungsvereinbarung kann von der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde über den bestimmten Geltungszeitraum hinaus auf Antrag verlängert werden. Die Vorabverständigungsvereinbarung kann auf Antrag auf Veranlagungszeiträume, die dem Geltungszeitraum der Vereinbarung vorangehen, angewendet werden; die Fristen für Verständigungsverfahren des jeweils maßgebenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind zu beachten. Die Sätze 1 und 2 setzen das Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder mit der von dieser beauftragten Behörde und der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates voraus.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde erhebt für die Bearbeitung eines Antrags nach Absatz 1 oder Absatz 6 Satz 1 Gebühren, die vor Einleitung des Vorabverständigungsverfahrens festzusetzen sind. Die Einleitung des Vorabverständigungsverfahrens erfolgt durch die Versendung des ersten Schriftsatzes an den anderen Vertragsstaat. Die Gebühr ist vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ihrer Festsetzung zu entrichten. Das Vorabverständigungsverfahren wird erst eingeleitet, wenn die Gebührenfestsetzung unanfechtbar geworden und die Gebühr entrichtet ist. Die Gebühr beträgt 30 000 Euro für jeden Antrag im Sinne des Absatzes 1 sowie 15 000 Euro für jeden Verlängerungsantrag nach Absatz 6 Satz 1. Sofern es sich bei dem Antrag nicht um einen Verrechnungspreisfall handelt, beträgt die Gebühr für jeden Antrag ein Viertel der Gebühren nach Satz 5; Verrechnungspreisfälle sind Fälle, die die grenzüberschreitende Gewinnabgrenzung zwischen nahestehenden Personen und die Gewinnzuordnung zu Betriebsstätten betreffen. Bezieht sich der Antrag auf einen Sachverhalt, für dessen steuerliche Beurteilung im	(7) Die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde erhebt für die Bearbeitung eines Antrags nach Absatz 1 oder Absatz 6 Satz 1 Gebühren, die vor Einleitung des Vorabverständigungsverfahrens oder der Bearbeitung eines Verlängerungsantrags festzusetzen sind. Die Einleitung des Vorabverständigungsverfahrens oder die Bearbeitung eines Verlängerungsantrags erfolgt durch die Versendung des ersten Schriftsatzes an den anderen Vertragsstaat. Die Gebühr ist vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ihrer Festsetzung zu entrichten. Das Vorabverständigungsverfahren oder die Bearbeitung eines Verlängerungsantrags wird erst eingeleitet, wenn die Gebührenfestsetzung unanfechtbar geworden und die Gebühr entrichtet ist. Die Gebühr beträgt 30 000 Euro für jeden Antrag im Sinne des Absatzes 1 sowie 15 000 Euro für jeden Verlängerungsantrag nach Absatz 6 Satz 1. Sofern es sich bei dem Antrag nicht um einen Verrechnungspreisfall handelt, beträgt die Gebühr für jeden Antrag ein Viertel der Gebühren nach Satz 5; Verrechnungspreisfälle sind Fälle, die die grenzüberschreitende Gewinnabgrenzung zwi-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine koordinierte bilaterale oder multilaterale steuerliche Außenprüfung durchgeführt wurde, die zu einem übereinstimmend festgestellten Sachverhalt und zu einer übereinstimmenden steuerlichen Würdigung geführt hat, wird die Gebühr um 75 Prozent reduziert. Sofern die Summe der von dem Vorabverständigungsverfahren erfassten Geschäftsvorfälle eines Verrechnungspreisfalls die Beträge des § 6 Absatz 2 Satz 1 der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2367) voraussichtlich nicht überschreitet, beträgt die Gebühr 10 000 Euro für jeden Antrag im Sinne des Absatzes 1 und 7 500 Euro für jeden Antrag nach Absatz 6 Satz 1. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 und 6 liegt ein Antrag vor, für den nur eine Gebühr festzusetzen und zu entrichten ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 8 ist für jedes Vorabverständigungsverfahren eine gesonderte Gebühr festzusetzen und zu entrichten.	schen nahestehenden Personen und die Gewinnzuordnung zu Betriebsstätten betreffen. Bezieht sich der Antrag auf einen Sachverhalt, für dessen steuerliche Beurteilung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine koordinierte bilaterale oder multilaterale steuerliche Außenprüfung durchgeführt wurde, die zu einem übereinstimmend festgestellten Sachverhalt und zu einer übereinstimmenden steuerlichen Würdigung geführt hat, wird die Gebühr um 75 Prozent reduziert. Sofern die Summe der von dem Vorabverständigungsverfahren erfassten Geschäftsvorfälle eines Verrechnungspreisfalls die Beträge des § 6 Absatz 2 Satz 1 der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2367) voraussichtlich nicht überschreitet, beträgt die Gebühr 10 000 Euro für jeden Antrag im Sinne des Absatzes 1 und 7 500 Euro für jeden Antrag nach Absatz 6 Satz 1. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 und 6 liegt ein Antrag vor, für den nur eine Gebühr festzusetzen und zu entrichten ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 8 ist für jedes Vorabverständigungsverfahren eine gesonderte Gebühr festzusetzen und zu entrichten.
(8) Nimmt der Antragsteller seinen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 vor Bekanntgabe der Gebührensatzung zurück, kann von einer Gebührensatzung abgesehen werden. Wird der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt, wird eine zu diesem Zeitpunkt unanfechtbar festgesetzte Gebühr nicht erstattet; dies gilt auch im Fall des Scheiterns des Vorabverständigungsverfahrens.“	(8) u n v e r ä n d e r t
	5. § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. einen Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes von mehr als 600 000 Euro im Kalenderjahr oder“.
	6. § 152 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
	„4. bei jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldungen, bei Anmeldungen von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen nach § 48 Absatz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung sowie bei jährlich abzugebenden Versicherungssteuer- und Feuerschutzsteueranmeldungen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
	bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
	cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
	„5. Anmeldungen der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach § 48 Absatz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.“
5. § 175a wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Umsetzung“ die Wörter „einer Vorabverständigungsvereinbarung nach § 89a,“ eingefügt.	
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schiedsspruchs“ die Wörter „oder der einvernehmlichen rückwirkenden Anwendung einer Vorabverständigungsvereinbarung“ eingefügt.	
6. § 178a wird aufgehoben.	8. u n v e r ä n d e r t
7. In § 251 Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „gegen den Schuldner im Verwaltungswege zu vollstrecken“ die Wörter „sowie des § 78 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes“ eingefügt.	9. In § 251 Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „gegen den Schuldner im Verwaltungswege zu vollstrecken“ die Wörter „sowie des § 71 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes“ eingefügt.
8. Nach § 354 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	10. u n v e r ä n d e r t
„(1b) Auf die Einlegung eines Einspruchs kann bereits vor Erlass des Verwaltungsakts verzichtet werden, soweit durch den Verwaltungsakt eine Verständigungsvereinbarung oder ein Schiedsspruch nach einem Vertrag im Sinne des § 2 zutreffend umgesetzt wird. § 89a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.“	
Artikel 6	Artikel 7
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	u n v e r ä n d e r t
Artikel 97 § 34 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 29	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„§ 34	
Vorabverständigungsverfahren	
§ 89a der Abgabenordnung in der am ... <i>[einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> geltenden Fassung ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem ... <i>[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> bei der zuständigen Behörde eingegangen sind. § 178a der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist letztmals auf Anträge anzuwenden, die am ... <i>[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> bei der zuständigen Behörde eingegangen sind.“	
Artikel 7	Artikel 8
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„2. die Erstattung von Kapitalertragsteuer und von im Wege des Steuerabzugs nach § 50a des Einkommensteuergesetzes erhobener Steuer an beschränkt Steuerpflichtige, soweit die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer mit dem Steuerabzug abgegolten ist und die beschränkte Steuerpflicht nicht auf § 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes beruht;“.	
b) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „der jeweils geltenden Fassung“ die Wörter „und bei der Durchführung von Vorabverständigungsverfahren nach § 89a der Abgabenordnung“ eingefügt.	b) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2103) in der jeweils geltenden Fassung“ die Wörter „und bei der Durchführung von Vorabverständigungsverfahren nach § 89a der Abgabenordnung“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„14a. die Sammlung, Auswertung und Bereitstellung der Daten, die nach den §§ 45b und 45c des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind; das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die Finanzbehörden der Länder über die Ergebnisse der Datenauswertung und stellt den Finanzbehörden der Länder Daten für die Verwendung in Besteuerungsverfahren zur Verfügung;“.	
d) Nach Nummer 28a wird folgende Nummer 28b eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„28b. die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Ermittlung von Steuergestaltungen, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben; das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen zu unterrichten;“.	
e) Nummer 39 wird aufgehoben.	e) u n v e r ä n d e r t
2. In Absatz 1a Satz 2 werden nach der Angabe „28a“ ein Komma und die Angabe „28b“ eingefügt und wird die Angabe „45“ durch die Angabe „46“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
	Artikel 9
	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„3. die Entlastung bei deutschen Besitz- oder Verkehrsteuern gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Einrichtungen, ausländischen Missionen, berufskonsularischen Vertretungen und deren Mitgliedern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen sowie die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 5a des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder;“.
Artikel 8	Artikel 10
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
§ 73e Satz 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert :
	1. § 65 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 20 festgestellt ist,
	a) durch eine Bescheinigung oder einen Bescheid der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde oder,
	b) wenn ihm wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisen den Bescheid.“
	2. § 73e Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug auf Grund des § 50a Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes nicht vorzunehmen ist oder auf Grund des § 50c Absatz 2 des Gesetzes nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist.“	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	3. § 84 Absatz 3g wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„§ 65 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.“
	b) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 und 2 zweiter Halbsatz nicht weiter anzuwenden. Der Anwendungsbereich des § 65 Absatz 3 wird auf die Fälle des § 65 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b beschränkt.“
	Artikel 11
	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
	Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 27 Absatz 32 wird die Angabe „Artikels 8“ durch die Angabe „Artikels 11“ ersetzt.
	2. § 27a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Diese Angaben dürfen nur für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, für Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1), für die Umsatzsteuerkontrolle, für Zwecke der Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden anderer Staaten in Umsatzsteuersachen sowie für Übermittlungen an das Statistische Bundesamt nach § 2a des Statistikregistergesetzes und an das Bundeskartellamt zur Überprüfung und Vervollständigung der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes verarbeitet werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 12
	Änderung des Zweiten Familienentlastungsgesetzes
	In Artikel 2 Nummer 2 des Zweiten Familienentlastungsgesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) wird die Angabe „9 696 Euro“ durch die Angabe „9 744 Euro“ ersetzt.
	Artikel 13
	Änderung des Biersteuergesetzes
	Das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), das zuletzt durch Artikel 201 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Abweichend von Absatz 1 ermäßigt sich der Steuersatz vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig
	1. auf 75 Prozent bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
	2. auf 70 Prozent bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
	3. auf 60 Prozent bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
	4. auf 50 Prozent bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.
	Die Stufen beginnen bis auf die Stufe zwischen 5 000 hl und 6 000 hl aufsteigend mit den vollen Tausendern. Die Stufe zwischen 5 000 und 6 000 hl beginnt mit der 5 000 hl übersteigenden Jahreserzeugung.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Bis einschließlich 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 Prozent unverändert. Absatz 2 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend.“
	b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ermäßigt sich der Steuersatz“ die Wörter „ab dem 1. Januar 2023“ eingefügt.
	c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1a bis 4“ ersetzt.
	2. In § 29 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a bis 5“ ersetzt.
	Artikel 14
	Änderung der Biersteuerverordnung
	In § 31 Absatz 3 der Biersteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3319), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 1a und 2 des Gesetzes“ ersetzt.
Artikel 9	Artikel 15
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Die Artikel 13 und 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
	(3) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
	(4) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Michael Schrodi und Lisa Paus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/27632** in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und dem Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/27820** in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/16836** in seiner 142. Sitzung am 29. Januar 2021 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/5765** in seiner 142. Sitzung am 29. Januar 2021 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

1. Entlastung von Abzugsteuern

Das Verfahren des § 50d Absatz 1 bis 6 EStG zur Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG wurde im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen über das Bundeszentralamt für Steuern eingehend geprüft und soll in § 50c EStG entsprechend den gewonnenen Erkenntnissen neu gefasst werden.

Insbesondere sind zur Verringerung der abstrakt bestehenden Gefahr von Doppelerstattungen eine Reduzierung der Anzahl bestehender Entlastungsverfahren und eine Konzentration dieser Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern vorgesehen. Die optionalen Kontrollmeldeverfahren nach § 50d Absatz 5 und 6 EStG sollen ebenso entfallen wie das Wahlrecht zwischen Erstattung und Änderung der Steueranmeldung durch rückwirkende Freistellungsbescheinigungen nach dem bisherigen § 50d Absatz 2 EStG und das zusätzliche Erstattungsverfahren beim Entrichtungspflichtigen nach § 7 Absatz 5 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) bei beschränkt steuerpflichtigen Investmentfonds. Zur Prozessoptimierung des bisherigen Entlastungsverfahrens soll dem Bundeszentralamt für Steuern die Zuständigkeit für Erstattungen insbesondere von Kapitalertragsteuer an beschränkt Steuerpflichtige nach § 11 InvStG, aufgrund etwaiger unionsrechtlicher Erstattungsansprüche sowie bei unrechtmäßigem Steuerabzug nach § 37 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) übertragen werden.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die gesetzliche Vorbereitung auf eine vollständig digitalisierte Antragsbearbeitung beim Bundeszentralamt für Steuern ab dem Jahr 2024. Dazu werden in § 50c Absatz 5 EStG die elektronische Antragstellung und der elektronische Bescheidabruf grundsätzlich vorgeschrieben, ebenso wie gemäß § 45a Absatz 2a EStG die elektronische Übermittlung der Kapitalertragsteuer-Bescheinigungsdaten bei beschränkt Steuerpflichtigen in den dominierenden Fällen der Girosammelverwahrung von Wertpapieren. Zudem

werden künftig weitere Informationen zu den Umständen mitgeteilt, die die Gläubigerstellung eines Steuerpflichtigen begründen. Diese zusätzlichen Informationen sind insbesondere bei mehrstufigen Aktien-Verwahrverhältnissen erforderlich und betreffen Angaben zur Struktur der Verwahrkette und den Begleitumständen des Erwerbs der Aktien.

Des Weiteren sieht der Entwurf in den §§ 45b und 45c EStG sowohl für beschränkt als auch für unbeschränkt Steuerpflichtige erweiterte elektronische Meldepflichten der zum Kapitalertragsteuerabzug Verpflichteten vor.

Diese beinhalten ergänzende Angaben zu den Steuerbescheinigungen für unbeschränkt Steuerpflichtige, Daten zu unbescheinigter Kapitalertragsteuer, Daten zu Abstandnahmen vom Steuerabzug und aggregierte Daten zum Steuerabzug. Diese Informationen dienen der Finanzverwaltung, und hier insbesondere der beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichteten Sondereinheit, zu Analyse- und Kontrollzwecken. Dadurch sollen für die Finanzverwaltung insbesondere Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung leichter erkennbar werden. Um die Qualität der gelieferten Daten zu erhöhen, soll auch die Haftung der Aussteller von Kapitalertragsteuer-Bescheinigungen in § 45a Absatz 7 EStG verschärft werden.

Die unionsrechtlich seitens des EuGH teilweise beanstandete Vorschrift des § 50d Absatz 3 EStG, die missbräuchlichen Steuergestaltungen im Zusammenhang mit der Entlastung von Kapitalertragsteuer und dem Steuerabzug nach § 50a EStG vorbeugen soll, wird neu gefasst. Aufgrund der europäischen Rechtsprechung ist hier eine teilweise Einschränkung der Bedeutung vorhersehbarer objektiver Kriterien zugunsten der Betonung einer auf das Subjektive abstellenden Einzelfallbetrachtung geboten.

2. Weitere steuerliche Regelungen

Im UmwStG wird ein neuer § 2 Absatz 5 eingefügt, der für Verluste aus bestimmten missbräuchlichen Gestaltungen aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich ein Verlustverrechnungsverbot anordnet.

Darüber hinaus werden die Regelungen zu Verrechnungspreisen neu ausgestaltet (§§ 1 und 1a AStG) sowie das Vorabverständigungsverfahren (§ 89a AO) klar normiert.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Thematik der Abgeltungsteuer wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert,

1. die Abgeltungsteuer in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung beizubehalten, auch wenn der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (AIA) als etabliert angesehen werden kann,
2. Zinseinkünfte nicht von der Abgeltungsteuer auszuschließen und somit eine Verkomplizierung des Steuerrechts zu vermeiden,
3. dass nach einer Mindesthaltedauer von fünf Jahren die Gewinne von Aktien (inklusive ETFs und Fondsanteilen) steuerfrei veräußerbar sind.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der DIE LINKE. sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der Cum/Ex-Geschäfte wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert,

1. unrechtmäßige Steuererstattungen auszuschließen. Dafür ist der Mechanismus zur Einbehaltung und Erstattung von Kapitalertragsteuern zu modernisieren und ein lückenloser datenbankgestützter Abgleich von Erstattungsanträgen mit tatsächlichen Steuerzahlungen einzuführen. Dieser muss auch für spezialisierte Produkte wie etwa American Depositary Receipts (ADR) greifen sowie bei Sammelverwahrung und Stückelungen der Wertpapiere praktikabel sein;

2. Finanzmarktaufsicht und Finanzverwaltung in Kooperation mit den Ländern in die Lage zu versetzen, systematisch Handelsmuster am Kapitalmarkt und steuerliche Gestaltungen zu analysieren, um neue Betrugsformen frühzeitig zu erkennen. Dafür sind alle rechtlichen und materiellen Voraussetzungen inklusive hinreichenden Datenzugangs, Personals und hinreichender Infrastruktur sowie politische Rückendeckung sicherzustellen, um entsprechende Analysen proaktiv in gebotener Tiefe und gebotenum Umfang durchzuführen. Nötig sind außerdem ein umfassender Schutz und eine zentrale Anlaufstelle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sowie eine Meldepflicht auch nationaler Gestaltungsmodelle;
3. die Aufarbeitung steuergetriebener Kapitalmarktgeschäfte zu verstärken, um das Verjährungsrisiko strafbewehrter Vorgänge zu minimieren und unrechtmäßige Gewinne umfänglich abzuschöpfen. Dies erfordert umfängliche Kooperation der Behörden von Bund und Ländern und die Aufstockung von (Personal-)Ressourcen in Strafverfolgung und Finanzverwaltung. Hierzu soll die Bundesregierung unter anderem einen Gesetzentwurf vorlegen, durch den für die Länder mittelfristig Anreize im Länderfinanzausgleich geschaffen werden, damit Mehreinnahmen durch Verbesserungen des Steuervollzugs im jeweiligen Bundesland einbehalten werden können;
4. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den sachgerechte Sanktionsinstrumente wie ein Unternehmensstrafrecht eingeführt werden, um Finanzkriminalität umfassender abzuschrecken und ahnden zu können (vgl. Drucksache 19/7983).

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert,

1. alle Geschäftsmodelle zu bekämpfen, bei denen der Ertrag allein in dem angestrebten Steuervorteil besteht, auch um neue Cum/Ex-ähnliche Fälle zu vermeiden;
2. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Cum/Ex-Fälle aufzudecken und zu verfolgen sowie die einzelnen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;
3. Auswertungen der börslichen Handelsvolumina und der Transaktionsdaten durch die BaFin durchzuführen und Erstattungen systematisch durch die Steuerbehörden analysieren zu lassen. Auffälligkeiten und Hinweise auf illegale Marktaktivitäten sind unverzüglich dem BMF zu berichten. Bestehende Finanzalgorithmen müssen permanent in Bezug auf neue illegale Praktiken untersucht werden;
4. auf europäischer Ebene die Initiative zu ergreifen, den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden Kriseninterventionsrechte zu geben, um die schmutzigen Steuergeschäfte auf den europäischen Finanzmärkten zu stoppen und eine mit europaweiten Ermittlungsbefugnissen ausgestattete Behörde zu schaffen, die europaweit organisierte Kriminalität bekämpft;
5. bei Cum/Cum-Geschäften die Haltefrist um den Dividendenstichtag auf mindestens 90 Tage zu verlängern und das zu tragende wirtschaftliche Risiko auf 100 Prozent zu erhöhen sowie effektive Abwehrregelungen gegen Cum/Cum Treaty Shopping einzuführen;
6. Strafen bei Rechtsverstößen von Unternehmen einzuführen, denn in den aktuell verhandelten Finanzgerichtsverfahren geht es teilweise um kriminelle Vorgänge, doch über die bloße Erstattung des Steuerschadens hinaus haben die Ertpapten nichts zu befürchten;
7. die Steuerzuständigkeit für große Konzerne und reiche Bürgerinnen und Bürger von den Ländern auf den Bund zu übertragen, für eine bessere Vernetzung zwischen und innerhalb der zuständigen Behörden zu sorgen und eine Einsatzgruppe beim Bundeszentralamt für Steuern einzurichten, in der Steuer- und Finanzmarktexpertise gebündelt werden;
8. Wirtschaftsprüfung und Beratungsgeschäft zu trennen, die zivil- und standesrechtliche Verantwortlichkeit von Rechtsanwälten und Steuerberatern zu verschärfen und die Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle einzuführen;

9. Hinweisgeber gesetzlich vor Repressalien zu schützen und den Umgang mit Hinweisen klar zu regeln, einschließlich der Sicherung der Vertraulichkeit und der Einrichtung eindeutig definierter Meldestellen;
10. Lobbyeinflüsse in Gesetzgebungsverfahren transparent zu machen mithilfe eines legislativen Fußabdrucks und eines Lobbyregisters und Gesetzentwürfe spätestens dann an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zu übermitteln, wenn sie an Verbände oder sonstige Externe gegeben werden.

III. Öffentliche Anhörungen

Der Finanzausschuss hat in seiner 94. Sitzung am 9. September 2020 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen unter Buchstabe c und Buchstabe d durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Anzinger, Prof. Dr. Heribert, Universität Ulm
2. Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.
3. Bundesrechnungshof
4. Bundeszentralamt für Steuern
5. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
6. Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Düsseldorf
7. Finanzamt München – Steuerfahndung
8. Florstedt, Prof. Tim, EBS Universität für Wirtschaft und Recht
9. Heist, Alexander, Rechtsanwalt
10. Lotzgeselle, Helmut, Vorsitzender Richter am Hessischen Finanzgericht
11. Schröm, Oliver, Journalist
12. Spengel, Prof. Dr. Christoph, Universität Mannheim

Der Finanzausschuss hat in seiner 131. Sitzung am 14. April 2021 eine öffentliche Anhörung zu allen vier Vorlagen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Anzinger, Prof. Dr. Heribert, Universität Ulm
2. Bundessteuerberaterkammer
3. Bundesverband deutscher Banken e. V.
4. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
5. Die Deutsche Kreditwirtschaft
6. Florstedt, Prof. Dr. Tim, EBS Universität für Wirtschaft und Recht gGmbH
7. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
8. Handelsverband Deutschland – HDE e. V.
9. Heist, Alexander, Heist Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
10. Jarass, Prof. Dr. Lorenz J., M.S. (Stanford Univ.), Hochschule RheinMain Wiesbaden
11. Netzwerk Steuergerechtigkeit e. V.
12. Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.

13. Verband der Chemischen Industrie e. V.

14. Zentralverband Elektrotechnik- und Elektrotechnikindustrie e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörungen ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Die Protokolle einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 143. Sitzung am 21. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 21. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 21. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 21. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27632 in seiner 125. Sitzung am 24. März 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 14. April 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27632 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/27820 in seiner 125. Sitzung am 24. März 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 14. April 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27820.

Zu Buchstabe c

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/16836 in seiner 74. Sitzung am 4. März 2020 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 9. September 2020 war der Antrag Gegenstand einer weiteren Anhörung am 14. April 2021. Der Finanzausschuss hat die Beratung des Antrags in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16836.

Zu Buchstabe d

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/5765 in seiner 74. Sitzung am 4. März 2020 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 9. September 2020 war der Antrag Gegenstand einer weiteren Anhörung am 14. April 2021. Der Finanzausschuss hat die Beratung des Antrags in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/5765.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** bezeichneten den vorliegenden Gesetzentwurf als weiteren Schritt zur Verbesserung der Abzugsbesteuerung. Er bringe eine Modernisierung, Digitalisierung und Vereinfachung der Verfahren. Gleichzeitig würden bestehende Möglichkeiten für Missbrauch und Steuerhinterziehung weiter eingeschränkt. Der Entwurf diene also auch der Missbrauchsbekämpfung. Ziel des Gesetzentwurfs sei es, „vor die Welle“ möglicher missbräuchlicher Gestaltungen und Betrugsfälle bei der Abzugsbesteuerung zu kommen. Man habe anhand so genannter „Cum-Fake“-Gestaltungen gesehen, dass immer wieder neue Missbrauchsmodelle entstünden. Das Informationsdefizit der Steuerverwaltung müsse behoben werden, um Schaden abwenden zu können, bevor er entstehe. Missbrauch und Betrug müssten präventiv bekämpft werden. Dazu trage der vorliegende Gesetzentwurf bei.

Zentraler Punkt des Gesetzesvorhabens seien die erweiterten Informationspflichten für Kapitalerträge auszahlende Stellen. Der Aufbau einer Kapitalertragsteuer-Datenbank mit umfassenden Daten zu Steuerbescheinigungen sei entscheidend. So bekomme die Finanzverwaltung die Informationen, wer die Kapitalertragsteuer abführe, wer die Bescheinigung und wer die Rückerstattung erhalte. Gleichzeitig greife eine Haftungsverschärfung für die Aussteller von Kapitalertragsteuerbescheinigungen. Damit werde sich die Korrektheit der Angaben verbessern. Ein weiterer Baustein sei die Vereinfachung und Digitalisierung des Entlastungsverfahrens und seine Konzentration beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Durch die neue Struktur der Verfahren sei es besser möglich, Missbrauch und Betrug aufzudecken. Außerdem verbessere der Gesetzentwurf die Abwehr von Treaty-Shopping.

Damit einher gehe eine bessere Ausstattung des BZSt. Nur so sei sichergestellt, dass die dort eingehenden Daten effizient verarbeitet werden könnten. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD hätten sich im Gesetzgebungsverfahren über den Stand, die Entwicklung sowie die Digitalisierung der Verfahren beim BZSt laufend informieren lassen.

Der Gesetzentwurf verhindere außerdem durch Anpassungen im Umwandlungssteuergesetz rechtssicher missbräuchliche Steuergestaltungen. Außerdem sei im Bereich der Verrechnungspreise die Umsetzung des BEPS-Projektes der OECD vorangetrieben worden. Darüber hinaus seien im Vorabverständigungsverfahren mit dem Rechtsbehelfsverzicht bei Verständigungs- und Schiedsverfahren und bei der Vollstreckbarkeit steuerlicher Verwaltungsakte Verbesserungen erfolgt.

Der Gesetzentwurf verursache bei den Kreditinstituten zwar einen teilweise erheblichen Zusatzaufwand, insbesondere durch die notwendige Anpassung der IT-Systeme. Doch sei dies vertretbar, um die Verfahren zukunftsicher zu machen. Langfristig werde durch die stärkere Digitalisierung eine Vereinfachung für alle Beteiligten resultieren.

Die Koalitionsfraktionen hätten 26 Änderungsanträge vorgelegt. Dabei habe man viele Anregungen des Bundesrates aufgegriffen. Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen verschiebe den Anwendungszeitpunkt für die er-

weiterten Vorgaben zur Bescheinigung und Meldung an das BZSt um ein Jahr. Damit werde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Umsetzung der Vorgaben für die Kreditwirtschaft und die Verwaltung komplex sei. Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen nehme eine Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen bis zum 31. März 2022 vor. Dies sei ein wichtiges Zeichen in der Corona-Pandemie.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, zum 30. Juni 2022 solle eine Evaluation der geltenden Rechtslage der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger vorgenommen werden, die inländische Einkünfte aus der Überlassung von Rechten erzielten, die in ein inländisches Register eingetragen seien. Dabei sollten insbesondere die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungen mit der praktischen Anwendung des geltenden Rechts berücksichtigt werden.

Nach geltendem Recht (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchst. f und Nummer 6 EStG) unterliege die Überlassung von Rechten, die in ein inländisches Register eingetragen seien, auch dann der beschränkten Steuerpflicht, wenn die Überlassung ausschließlich zwischen zwei ausländischen Steuerrechtssubjekten und ohne eine Verwertung des Rechts im Inland erfolge. Auf Kritik stoße hierbei der administrative Aufwand im Zusammenhang mit Lizenzzahlungen an Steuerpflichtige, die in Staaten ansässig seien, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen habe, auch wenn bei ihnen aufgrund der Vorschriften des Abkommens letztlich keine deutsche Besteuerung erfolgen könne. Auch in diesen Fällen seien zwar die Regelungen des Steuerabzugsverfahrens nach § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG zu beachten. Hierfür sei aber gegenwärtig ein vereinfachtes Verfahren für bis zum 30. September 2021 zufließende Vergütungen aufgrund des BMF-Schreibens vom 11. Februar 2021, BStBl Teil I S. 300, vorgesehen. Das BMF erkläre, dass es sich gegenüber den Obersten Finanzbehörden der Länder für eine Verlängerung dieser Regelung bis ebenfalls zum 30. Juni 2022 einsetzen werde.

Das **Bundesministerium der Finanzen** gab hierzu folgende Erklärung ab:

„Zum 30. Juni 2022 soll eine Evaluation der geltenden Rechtslage der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger erfolgen, die inländische Einkünfte aus der Überlassung von Rechten erzielen, die in ein inländisches Register eingetragen sind. Unterliegen diese Einkünfte dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG, gilt für Vergütungen, die bis zum 30. September 2021 zufließen, ein vereinfachtes Verfahren zur Entlastung vom Steuerabzug nach Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aufgrund des BMF-Schreibens vom 11. Februar 2021, BStBl Teil I S. 300.“

Das Bundesministerium der Finanzen wird mit Blick auf die zum 30. Juni 2022 stattfindende Evaluation der geltenden Rechtslage, die obersten Finanzbehörden der Länder um Zustimmung zu einer Ausdehnung der Verfahrensvereinfachung in Abkommensfällen auf Vergütungen bitten, die bis zum 30. Juni 2022 zufließen.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, zum vorliegenden Antrag der Fraktion der FDP, der vorliegende Gesetzentwurf sehe in keine Weise eine Abschaffung der Abgeltungsteuer vor. Im Gegenteil werde durch den Gesetzentwurf ihre Abwicklung vereinfacht. Die in den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN adressierte Cum-Ex-Problematik sei gelöst. Der vorliegende Gesetzentwurf nehme hierzu letzte Aufräumarbeiten vor, damit sichergestellt sei, dass ein solcher Betrug zukünftig nicht mehr passiere.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass sie gerne noch zwei weitere Anregungen des Bundesrates aufgegriffen hätte, um die Thematik von Steuergestaltungen durch Verschiebungen im Rahmen der konzerninternen Finanzbeziehungen zu adressieren. Hier wäre die Umsetzung der OECD-Verrechnungspreis-Leitlinie Kapitel 10 sinnvoll gewesen. Man werde sich der Thematik im Rahmen eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch einmal annehmen.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete den Gesetzentwurf als notwendige Korrektur und nicht als vorausschauende Gesetzgebung. Er enthalte viele richtige Absichten und Regelungen. Dazu gehörten die Stärkung des BZSt und eine Verbesserung der Verwaltungsprozesse. Dadurch verbesserten sich auch die Informationslage der Behörden und die Möglichkeit, notwendige Überprüfungen vorzunehmen. Die Vorlage von 26 Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen zeige, dass der Gesetzentwurf mit heißer Nadel gestrickt sei. Die Anträge bedeuteten zum überwiegenden Teil Verbesserungen des Gesetzentwurfs, denen man zustimme.

Kritisch sei, dass eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung ohne Möglichkeit zur Exkulpation für das Ausstellen von Bescheinigungen vorgesehen sei. Diese Regelung sei in der bestehenden Rechtsordnung einmalig und werde keinen Bestand haben.

Außerdem verursache der Gesetzentwurf teilweise einen übertriebenen administrativen Aufwand. Die Feststellung der Identität der Aktionäre zu jedem Dividendenbeschluss sei beispielsweise bei einem Unternehmen wie Siemens mit 826 000 Aktionären schlicht absurd. Außerdem sei diese Anforderung nicht zielführend, sondern lediglich eine willkürliche Datensammlung. Der Sachverständige Prof. Dr. Tim Florstedt habe dies in seiner Stellungnahme als Reform aufs „Geratewohl“ und als Verlegenheitslösung bezeichnet.

Die Fraktion der AfD bezweifle die Verhältnismäßigkeit vieler Maßnahmen des Gesetzentwurfs. Die Verpflichtung zu näheren Angaben beim Leih- und Pensionsgeschäft seien weder sinnvoll noch nachvollziehbar. Zusatzangaben, die nicht zwischen der formalen Aktieninhaberschaft und dem materiellen Steuereigentum an den Aktien unterschieden, seien nicht sinnvoll. Es sei auch ein Zeichen einer schlechten Gesetzgebung, wenn eine Informationsermittlung über die Verwahrerkette gefordert werde, die aber teilweise gar nicht umsetzbar sei. Bei vielen, insbesondere US-amerikanischen Depotbanken werde man die geforderten Informationen nicht erhalten können.

Der Gesetzentwurf verfolge eine gute Absicht und die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen seien sinnvoll. Allerdings seien gleichzeitig viele Regelungen misslungen. Deswegen enthalte sich die Fraktion der AfD insgesamt. Dem Antrag der Fraktion der FDP stimme man zu, um der Abgeltungsteuer als sinnvollem Instrument Rückenwind zu verleihen.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete den vorliegenden Gesetzentwurf als „kleines Jahressteuergesetz“. Denn nicht alle vorgenommenen Regelungen würden tatsächlich die Abzugsteuer betreffen. Die 26 Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen würden das Feld sogar noch erweitern. Die meisten der Änderungsanträge seien zwar sinnvoll. Doch der zugrundeliegende Gesetzentwurf habe viele Schwachstellen. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs einer Vereinfachung und Digitalisierung der Verfahren sei zwar richtig. Dies gelte auch für die Bekämpfung von Steuervermeidung und Betrug, etwa durch Cum-Ex-Geschäfte. Doch die Umsetzung dieser Ziele durch den Gesetzentwurf erfolge in großen Teilen durch die Verlagerung von Aufgaben auf Kreditwirtschaft und Aktiengesellschaften. Gleichzeitig werde eine Flut von Daten erhoben, die von den Betroffenen gar nicht immer geliefert werden könnten. Teilweise seien die Verpflichteten auf Zulieferungen Dritter angewiesen, auf die sie keinen rechtlichen Anspruch hätten. Teilweise sei unklar, für welche Zwecke bestimmte Daten überhaupt gesammelt werden sollten. Außerdem werde in vielen Fällen ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht. Dies habe die öffentliche Anhörung klar gezeigt. Die Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zeige deutliche Mängel am Gesetzentwurf. Zwar sei die Zielrichtung zu begrüßen, doch werde man sich wegen dieser Mängel insgesamt enthalten.

Die Fraktion der FDP verwies auf ihren vorliegenden Antrag. Er sei notwendig, weil die Koalitionsfraktionen die Abgeltungssteuer zumindest in Teilbereichen in Frage gestellt hätten. Außerdem fordere der Antrag eine Wiedereinführung der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen nach einer Spekulationsfrist für Aktien. Gerade Kleinanlegern sollte die Aktienanlage zur Altersvorsorge besser ermöglicht werden.

Die Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehne die Fraktion der FDP ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, der Gesetzentwurf beinhalte eine Reihe von begrüßenswerten Maßnahmen. Dazu gehörten die erweiterten elektronischen Meldepflichten der Finanzinstitute. Dies solle die Kontrolldefizite in Bezug auf die Kapitalerträge lösen und zukünftig missbräuchlichen Gestaltungen entgegenwirken. Doch sei davon auszugehen, dass es auch zukünftig Gestaltungsmöglichkeiten geben werde. Dessen seien sich auch die Koalitionsfraktionen bewusst. In den vergangenen Jahren hätten die Marktakteure stets von neuen Gestaltungsmodellen berichtet. Dies wolle man gemeinsam verhindern.

Der vorliegende Gesetzentwurf löse zwar eine Reihe neuer Meldepflichten aus. Doch ein besserer und effizienterer Weg zur Bekämpfung von Gestaltungsmissbrauch wäre ein datengestützter Abgleich zwischen gezahlten Kapitalertragsteuern und Erstattungsanträgen. Ein solches Verfahren habe der Sachverständige Prof. Dr. Lorenz Jarass vor kurzem dargelegt. Das Grundproblem bestehe in einem institutionellen und zeitlichen Auseinanderfallen von Steuerbescheinigungen und Steuerzahlungen. Dieses Grundproblem werde durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht behoben. Die Fraktion DIE LINKE. fordere einen datenbankgestützten Abgleich. Auch sollte zukünftig das BZSt nur noch eine Bescheinigung über die Zahlung der Kapitalertragsteuer ausstellen, nachdem das Finanzinstitut die Kapitalertragsteuer an das BZSt unter detaillierten Angaben zum Steuerpflichtigen überwiesen habe. Diese Bescheinigung könnte dann von den Steuerpflichtigen ihrer Steuererklärung beigelegt werden. Das zuständige Finanzamt könnte dann die Gültigkeit der Bescheinigung automatisiert beim BZSt abfragen. Außer-

dem könnte überprüft werden, ob die Bescheinigung bereits genutzt worden sei. Durch die strikt personenbezogene Bescheinigung könnte eine Nutzung durch Dritte verhindert werden. Mit diesem Verfahren würde der Problematik besser begegnet, als es der vorliegende Gesetzentwurf tue. Dies gelte umso mehr, da die vorgesehenen Bußgelder relativ gering seien. Zwar sollten die Aussteller zukünftig für den gesamten Steuerschaden haftbar gemacht werden können. Doch wenn es kein klares und einfaches Verfahren gebe, verblieben bei den Ausstellern Rechtsunsicherheiten.

Insgesamt enthalte sich die Fraktion DIE LINKE. Zwar gebe es Verbesserungen, doch sei die skizzierte datenbankgestützte Lösung notwendig. Dann wären auch viele der komplizierten Begleitmaßnahmen überflüssig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezweifelte, dass man mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie von den Koalitionsfraktionen erhofft, „vor die Welle“ missbräuchlicher Steuergestaltungen komme. Man laufe weiter hinterher. Der Gesetzentwurf führe weitere unbestimmte Rechtsbegriffe ein, deren Regelungsgehalt wohl erst in einigen Jahren vom Bundesfinanzhof klargestellt werde. Gleichzeitig verursache der Gesetzentwurf eine Menge zusätzlicher Bürokratie, die eine Nachverfolgung von Steuererstattungen und Bescheinigungen eher verkompliziere als vereinfache. So werde die Finanzverwaltung erneute Umgehungen und Gestaltungen bei der Dividendenbesteuerung nicht präventiv vermeiden können. Daher enthalte sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insgesamt zum Gesetzentwurf.

Die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf habe demonstriert, dass er zwar in Teilen in die richtige Richtung gehe und sich damit einer steuerrechtlichen Problematik annehme, die bislang noch viel zu wenig adressiert worden sei: der Intransparenz und der Gestaltungsanfälligkeit bei der Dividendenbesteuerung.

Andererseits habe die Anhörung auch aufgezeigt, welche riesigen Löcher noch in der Regelung klaffen würden. Die nach einhelliger Auffassung auch heute weiterhin möglichen Cum-Ex/Cum-Cum-ähnlichen Steuergestaltungen würden durch die avisierte Verschärfung nicht verhindert, sondern lediglich teilweise erschwert, indem den Wertpapieremittenten und auszahlenden Stellen aufwendige Meldepflichten auferlegt würden. Damit gehe die Reform nicht weit genug.

Der deutsche Steuergesetzgeber werde weiterhin den Akteuren am Kapitalmarkt hinterherlaufen und sich wundern, dass am Ende Steuereinnahmen fehlten – wenn es ihm überhaupt auffalle. Denn die zentralen Probleme, die Cum-Ex und Cum-Cum und womöglich andere, bislang gänzlich unbekannte Konstellationen ermöglicht hätten, würden nicht angegangen.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgenommene Reform sei angesichts des offensichtlichen Informationsmangels der Behörden in Bezug auf derartige Steuersachverhalte notwendig. Noch notwendiger wäre aber ein Systemwechsel, bei dem die Erstattungsverfahren nach der Zahl der tatsächlich ausgezahlten Dividenden kontingentiert würden. Einen entsprechenden Vorschlag habe der Sachverständige Prof. Dr. Lorenz Jarass vorgelegt. Auch die Fraktion DIE LINKE. habe dies in ihrem vorliegenden Antrag aufgegriffen.

Indem von autarken Steuerbescheinigungen auf ausschüttungsberechtigte Aktien zu einer elektronischen Verknüpfung von tatsächlich erfolgter Abführung und Erstattungsanspruch übergegangen werde, würden Hinterziehungsmodelle, wie sie derzeit noch möglich seien, unbürokratisch verhindert. Das könnten auch umfangreiche Meldepflichten nicht leisten: Einerseits werde es den ausstellenden Stellen nach Meinung sowohl der Wirtschaftsverbände als auch der Expertinnen und Experten kaum möglich sein, alle geforderten Informationen umfassend zu liefern. Vor allem aber werde auch die Meldung dieser Informationen die mehrfache Ausstellung von Kapitalertragsteuerbescheinigungen und konsekutiv unberechtigte Erstattungen der Abzugsteuer nicht verhindern.

In den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen würden beinahe durchgängig unwesentliche oder unproblematische Punkte angesprochen, daher könne man weitgehend zustimmen. Gleichzeitig würden wichtige Punkte fehlen: Beispielsweise seien die Anhebung der Haltefrist von 45 auf 90 Tage sowie eine Erhöhung des zu tragenden wirtschaftlichen Risikos (Mindestwertänderungsrisiko) von 70 % auf 100 % als sinnvolle Maßnahmen zur Verringerung von Cum/Cum-Gestaltungen in der Anhörung thematisiert worden. Außerdem sei der Vorschlag des Bundesrats zu einer Reform des Fremdvergleichsgrundsatzes nicht aufgegriffen worden. Darüber hinaus sei in der Anhörung deutlich geworden, dass eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen auch im nationalen Rahmen ein notwendiger Bestandteil einer Lösung der Problematik wäre.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27632 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 26 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:**Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nummer 11a EStG bis zum 31. März 2022)**

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Tonnagesteuer; Hinzurechnung Unterschiedsbetrag, unentgeltliche Übertragung nach § 6 Absatz 3 EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Übertragbarkeit des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines volljährigen Kindes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Unentgeltliche Depotübertragung nach § 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Abstandnahme vom Steuerabzug bei Dauerüberzahlern)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Verweisanpassung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Abgabe Steueranmeldung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Freistellungsbescheinigung Geltungszeitraum)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Anwendungszeitpunkt der Regelungen zur Steuerbescheinigung und Datenübermittlung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Berücksichtigung steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse bei der Vorsorgepauschale)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Abzug von Unterhaltsleistungen, Nachweis zum Grad der Behinderung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Verrechnung negativer Einkünfte)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Außensteuergesetz; Fremdvergleichsgrundsatz – grenzüberschreitende Gewinnabgrenzung in multinational tätigen Unternehmensgruppen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Vorabverständigungsverfahren; Vermeidung Doppelbesteuerung I)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Vorabverständigungsverfahren; Vermeid. Doppelbesteuerung II)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (Vorabverständigungsverfahren; Vermeid. Doppelbesteuerung III)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Vorabverständigungsverfahren; Vermeid. Doppelbesteuerung IV)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen (Angleichung der Berechnungsmethoden für Kleinunternehmer-Umsatzschwellen nach AO und UStG in § 141 Absatz 1 AO)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 20 der Koalitionsfraktionen (Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei verspäteter Abgabe der Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen (Vollstreckung aus dem Restrukturierungsplan)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 22 der Koalitionsfraktionen (Vorabverständigungsverfahren; Vermeidung Doppelbesteuerung – Finanzverwaltungsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 23 der Koalitionsfraktionen (Zuständigkeit des BZSt für das Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 5a UStG für ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 24 der Koalitionsfraktionen (Korrektur Verweisfehler in § 27 UStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 25 der Koalitionsfraktionen (Abfrage von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern durch die nach dem Wettbewerbsregistergesetz zuständige Registerbehörde beim Bundeszentralamt für Steuern)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 26 der Koalitionsfraktionen (Änderung der Biersteuermengenstaffel)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD

Ablehnung: B90/GR

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 2 – neu –**§ 3 Nummer 11a

Nach § 3 Nummer 11a EStG in der geltenden Fassung sind die in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 2021 auf Grund der Corona-Krise an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlten Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1 500 Euro steuerfrei, sofern sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden (keine Umwandlung von zuvor schon zugesagten, steuerpflichtigen Entgeltbestandteilen).

Auch die „Corona-Prämien“, die an bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere in den Altenpflegeeinrichtungen gezahlt werden („Pflegeboni“), fallen unter diese Steuerbefreiung.

Mittlerweile zeichnet sich immer klarer ab, dass insbesondere die eingeführten Antrags- und Erstattungsverfahren bei den Pflegekassen und den Ländern und zudem auch die Entscheidungs- und Auszahlungsprozesse bei den Arbeitgebern langwieriger sind als zunächst angenommen. Das setzt viele Arbeitgeber unter Zeitdruck. Da die Steuerbefreiung in § 3 Nummer 11a EStG in der geltenden Fassung bis zum 30. Juni 2021 befristet ist und es insoweit auf die Zahlung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ankommt, wäre eine erst später ausgezahlte „Corona-Beihilfe bzw. -Prämie“ nicht mehr steuerbegünstigt. Die vorgenannten Probleme können in allen Branchen auftreten.

Außerdem spielt dieses Entlohnungsinstrument zwischenzeitlich auch als nicht unwesentlicher Baustein in verschiedenen Tarifvertragsverhandlungen eine Rolle. Bei vielen Arbeitgebern ist aktuell und in naher Zukunft kaum Liquidität vorhanden, um Corona-Beihilfen oder -Prämie zeitnah – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – auszuzahlen. Die Verlängerung der Zahlungsfrist für steuerfreie „Corona-Beihilfen“ bis zum 31. März 2022 verschafft den Arbeitgebern insgesamt Zeit für eine steuerbegünstigte Abwicklung.

Der Steuerfreibetrag von max. 1 500 Euro bleibt unverändert. Die Fristverlängerung in § 3 Nummer 11a EStG führt nicht dazu, dass die 1 500 Euro mehrfach steuerfrei – womöglich zusätzlich zu einem nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von 1 500 Euro im Jahr 2020 – ausgezahlt werden könnte. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrages wird gestreckt (ggf. auch in mehreren Teilraten bis zu insgesamt 1 500 Euro).

Zu Nummer 3 – neu**§ 5a Absatz 4**

Die Neufassung des § 5a Absatz 4 Satz 5 und 6 EStG verankert die bisherige Verwaltungsauffassung im Gesetz, d. h., in Fällen einer Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb zum Buchwert nach § 6 Absatz 3 EStG geht der Unterschiedsbetrag insoweit auf den Rechtsnachfolger über und es erfolgt entsprechend beim Übertragenden keine Hinzurechnung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteilen vom 28. November 2019 – IV R 28/19 – und vom 29. April 2020 – IV R 17/19 – entschieden, dass der in § 5a Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 EStG („in dem Jahr des Ausscheidens eines Gesellschafters hinsichtlich des auf ihn entfallenden Anteils“) angeführte Tatbestand des Ausscheidens eines Gesellschafters auch Übertragungen nach § 6 Absatz 3 EStG umfasst und es damit in diesen Fällen zu einer Aufdeckung des Unterschiedsbetrags käme.

Damit ist der BFH der langjährigen Verwaltungsauffassung entgegengetreten, wonach der Unterschiedsbetrag bei einer Buchwertfortführung auf den Rechtsnachfolger übergeht und entsprechend beim Rechtsvorgänger keine Hinzurechnung erfolgt; vgl. Randnummer (Rn.) 28 des BMF-Schreibens vom 12. Juni 2002, BStBl I S. 614, i. d. F. des BMF-Schreibens vom 31. Oktober 2008, BStBl I S. 956.

Mit der genannten BFH-Rechtsprechung wird eine Jahrzehnte geltende Verwaltungsauffassung und –praxis, an der sich auch die Steuerpflichtigen orientiert haben, geändert. Sie berücksichtigt nicht den an vielen Stellen judizierten und praktizierten Grundsatz des Ertragsteuerrechts, dass Erbfall und vorweggenommene Erbfolge grundsätzlich keine Veräußerung darstellen. Sie führt ferner zu einer Ungleichbehandlung von Einzelunternehmer und Mitunternehmer, ohne dass Gründe für diese Ungleichbehandlung angeführt werden können.

Der Grundgedanke des § 5a Absatz 4 EStG ist es, die in der Zeit vor dem Übergang zur Tonnagebesteuerung entstandenen stillen Reserven quasi „einzufrieren“. Sie sollen erst dann der Besteuerung zugeführt werden, wenn die Tonnagesteuer beendet wird, sei es durch Abwahl der Tonnagebesteuerung, durch Nutzungsänderung oder durch Ausscheiden des Schiffes aus dem Betriebsvermögen. Letzteres ist insbesondere der Fall der Veräußerung des Schiffes. Da bei Mitunternehmerschaften eine Veräußerung auch auf der Ebene des Mitunternehmers möglich ist, bedurfte es insoweit einer ausdrücklichen Regelung, die durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 geschaffen wurde.

Sowohl im Jahr 1998 (Schaffung der Tonnagebesteuerung) als auch im Jahr 1999 (Steuerbereinigungsgesetz) herrschte der Grundsatz, dass bei der unentgeltlichen Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen die sog. Fußstapfentheorie zur Anwendung kommt, d. h. die Übertragung nicht zur Aufdeckung von stillen Reserven führt (§ 7 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, ab 1999: § 6 Absatz 3 EStG). Auch bei der Anwendung von Verbleibensvoraussetzungen wurde und wird die unentgeltliche Übertragung als unschädliches Ereignis angesehen.

Es gibt keinen ersichtlichen Grund, von diesem Grundsatz bei der Tonnagebesteuerung abzuweichen. Hätte der Gesetzgeber von diesem Grundsatz abweichen wollen, wäre

- eine ausführliche Darstellung in der Gesetzesbegründung (anstelle einer Darstellung als schlichte „Klarstellung“) naheliegend gewesen,
- eine Parallelregelung für Einzelunternehmer zwingend geboten.

Die Formulierung „Ausscheiden eines Gesellschafters“, kann letztlich nur als Umschreibung des Tatbestands der „Veräußerung des Mitunternehmeranteils“ gewertet werden.

Auch das bereits im Jahr 1999 (vor dem Inkrafttreten des Steuerbereinigungsgesetzes 1999) veröffentlichte Anwendungsschreiben ordnet (nur) die Veräußerung des Mitunternehmeranteils den die Hinzurechnung auslösenden Vorgängen zu. Noch deutlicher sind die späteren Fassungen des Anwendungsschreibens.

Zumindest im Ertragsteuerrecht werden Erbfolge und vorweggenommene Erbfolge der Fußstapfentheorie zugeordnet, d. h. diese Vorgänge führen weder zur Aufdeckung von stillen Reserven noch zum Verstoß gegen Verbleibensvoraussetzungen. Dabei ist im Zusammenhang mit der Tonnagebesteuerung auch zu berücksichtigen, dass von der streitigen Rechtsfrage nicht nur Kapitalanleger, sondern auch „aktive“ Unternehmer im kleinen und mittleren Unternehmenssegment betroffen sind. So würde im Fall der Ein-Gesellschafter-GmbH & Co KG der

Erbfall die Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags auslösen, ohne dass Liquidität zur Steuerzahlung zur Verfügung steht. Auch die vorweggenommene Erbfolge durch unentgeltliche Übertragung nach § 6 Absatz 3 EStG würde die Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags auslösen.

Die Neuregelung ist auf die Fälle einer unentgeltlichen Übertragung nach § 6 Absatz 3 EStG beschränkt. Entgeltliche Übertragungen führen demgegenüber zu einer Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags, wie dies exemplarisch in der Neufassung des § 5a Absatz 4 Satz 4 EStG für Fälle der §§ 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) klargestellt ist.

Im Zuge der Neufassung des § 5a Absatz 4 EStG wird mit der Änderung von § 5a Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 EStG nunmehr auch klargestellt, dass eine Minderung der Beteiligung eines Gesellschafters auch nur zu einer entsprechenden anteiligen Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags führt.

Mit dem neuen Satz 6 in § 5a Absatz 4 EStG wird ferner klargestellt, dass ein gegenüber dem Rechtsvorgänger festgestellter Unterschiedsbetrag in den Fällen, in denen der Unterschiedsbetrag beim Rechtsvorgänger nicht hinzuzurechnen ist, ohne gesonderten Verwaltungsakt gegenüber dem Rechtsnachfolger wirkt. Dies ergibt sich insbesondere aus dem in Bezug genommenen Absatz 2 Satz 1 des § 182 der Abgabenordnung, wonach ein Feststellungsbescheid auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Feststellungszeitpunkt mit steuerlicher Wirkung übergeht, wirkt. Die Regelung stellt eine Klarstellung der bisherigen Erklärungs- und Verwaltungspraxis dar, wonach in Fällen der unentgeltlichen Rechtsnachfolge keine Änderung des Feststellungsbescheids erfolgt.

Zu Nummer 4 – neu –

§ 32 Absatz 6 Satz 6

Die geminderte Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen mit Kindern wird steuerlich im so genannten Familienleistungsausgleich berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Eltern ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums ihrer Kinder nicht besteuert werden. Dies wird durch den Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG sichergestellt. Dieser steht jedem Elternteil pro Kind in Höhe von 2 730 Euro zu. Nach der weiteren Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 10. November 1998 – 2 BvR 1057/91 – BStBl 1999 II S. 182) ist neben dem sächlichen Mindestbedarf auch der Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung eines Kindes steuerfrei zu belassen. Dies wird durch den ebenfalls in § 32 Absatz 6 EStG geregelten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) gewährleistet, der für jeden Elternteil zuletzt 1 464 Euro pro Kind beträgt.

Die bisherige Verwaltungspraxis sieht vor, dass bei minderjährigen und volljährigen Kindern der BEA-Freibetrag der Übertragung des Kinderfreibetrags folgt. Dieser Grundsatz ergab sich nach Auffassung der Verwaltung aus § 32 Absatz 6 Satz 6 EStG. Der Bundesfinanzhof hat jedoch mit Urteilen vom 22. April 2020 (III R 61/18 und III R 25/19) entschieden, dass der dem anderen Elternteil zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) nach Volljährigkeit des Kindes auch im Fall der Verletzung der Unterhaltsverpflichtung nicht auf den alleinerziehenden Elternteil übertragen werden kann. Dadurch erhält ein seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommender Elternteil den halben BEA-Freibetrag, obwohl er nicht mit Unterhaltsaufwand belastet ist.

Infolge dieser Rechtsprechung wird einem alleinerziehenden Elternteil der halbe BEA-Freibetrag für das volljährige Kind verwehrt, obwohl er die Unterhaltslasten des Kindes alleine trägt. Dadurch wird dem alleinerziehenden Elternteil die verfassungsrechtlich notwendige Steuerfreistellung der (hälftigen) Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung vorenthalten.

Außerdem führte die Anwendung der BFH-Rechtsprechung dazu, dass die grundsätzliche Mitübertragung des BEA-Freibetrags weder für volljährige noch für minderjährige Kinder erfolgen kann.

Mit der Ergänzung des § 32 Absatz 6 Satz 6 EStG wird geregelt, dass mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2021 die Übertragung des Kinderfreibetrags stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf führt. Damit wird die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben.

Zu Nummer 6 – neu –§ 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 Satz 2 bis 5 – neu –

Die Regelung folgt einem Petitem des Bundesrates. Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 6 EStG hat die auszahlende Stelle bei unentgeltlichen Depotüberträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 5 EStG die dort aufgeführten Daten an die Finanzverwaltung zu melden. Hierzu gehören insbesondere auch die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum des Übertragenden sowie des Empfängers.

Während bei einem internen Depotübertrag, das heißt bei einem Depotübertrag von Kunde A auf Kunde B desselben Kreditinstituts, die Steueridentifikationsnummern und die Geburtsdaten von Übertragenden und Übernehmendem vorliegen und die Richtigkeit der angegebenen Identifikationsnummer über das Kirchensteuerabrufverfahren validiert werden können, ist dies bei einem externen Depotübertrag bislang nicht möglich.

Bei einem externen Depotübertrag liegen nur die Daten des eigenen Kunden vor. Hinsichtlich der Daten des übernehmenden Kunden muss das Kreditinstitut derzeit auf die Angaben des eigenen Kunden im Formular vertrauen. Mangels direkter Kundenbeziehung besteht für das Kreditinstitut des Übertragenden jedoch keine Möglichkeit, die Daten (Identifikationsnummer und Geburtsdatum) zu überprüfen.

Um die Datenqualität zu verbessern und die massenhafte Ablehnung von Datensätzen bei der Plausibilitätsprüfung im „Ident-Verfahren“ (Prüfung der angegebenen Steuer-ID in Verbindung mit dem Geburtsdatum) durch die Finanzverwaltung zu vermeiden, werden die meldenden Instituten in die Lage versetzt – über die vorgesehene Abfrage – die notwendigen Daten zu übermitteln.

Zu Nummer 8 Buchstabe b – neu – und Nummer 9 – neu –§ 44a Absatz 10 Satz 1 und § 44b Absatz 2

Die Regelung greift ein Petitem des Bundesrats auf, sogenannte Dauerüberzahlerbescheinigungen aus dem Katalog der nach § 44a Absatz 10 EStG eine Abstandnahme vom Steuerabzug bei Dividendenzahlungen aus inländischen girosammelverwahrten Aktien begründenden Bescheinigungen auszunehmen. Die Regelung bezweckt die Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung, da nach Erkenntnissen aus der Aufarbeitung von Cum/Cum-Gestaltungen auch die Inhaber von Dauerüberzahlerbescheinigungen als Vehikel zur Umgehung der Dividendenbesteuerung genutzt wurden.

Die Änderung in § 44b EStG ist eine redaktionelle Anpassung auf den neu gefassten Katalog in § 44a Absatz 10 EStG durch den Wegfall der bisherigen Nummer 2.

Zu Nummer 13 – neu –§ 50 Absatz 1 Satz 2

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 (JStG) 2020 wurde in § 50 Absatz 1 EStG ein neuer Satz 3 in das Gesetz eingefügt. Dabei wurde übersehen, den Verweis im vorhergehenden Satz 2 auf Satz 4 (nunmehr nach Änderung durch das JStG 2020 Satz 5) zu ändern. Dieses redaktionelle Versehen wird beseitigt.

Zu Nummer 14 Buchstabe b§ 50a Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 – neu –

Die Formulierung von § 50a Absatz 5 Satz 3 EStG im Gesetzentwurf ist missverständlich. Nach dem Wortlaut ist die einzubehaltende Steuer anzumelden, auch wenn ein Steuerabzug nach § 50a Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 EStG oder nach § 50c Absatz 2 EStG nicht vorzunehmen ist. In diesen Fällen gibt es aber keine einzubehaltende Steuer, da eine Einbehaltungspflicht gerade nicht besteht. Deshalb wird eine redaktionelle Änderung des § 50a Absatz 5 Satz 3 ff. EStG vorgenommen, die dem Rechnung trägt. Der Übersichtlichkeit halber wird diese Regelung der Anmeldepflicht für Fälle, in denen keine Steuer einzubehalten ist, in einen neuen Satz 4 aufgenommen.

Zu Nummer 15§ 50c Absatz 2 Satz 4

Nach dem Gesetzentwurf wird der Geltungszeitraum der Freistellungsbescheinigung in Abkehr von der aktuellen Gesetzesregelung frühestens auf den Zeitpunkt der Ausstellung begrenzt. Dadurch entfielen die Möglichkeit, für

die im Zeitraum zwischen Antragseingang und Ausstellung der Freistellungsbescheinigung einbehaltene und abgeführte Steuer nach § 37 Absatz 2 Satz 1 AO Erstattung beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen oder die entsprechende Steueranmeldung zu ändern. Die Möglichkeit dieses Vorgehens soll aus Gründen des Vertrauensschutzes der Steuerpflichtigen weiterhin bestehen bleiben.

Zwar bestehen damit weiterhin zwei Verfahren, in denen eine Erstattung beantragt werden kann, aber es kann hierdurch die Abwicklung für den Steuerpflichtigen beschleunigt und vereinfacht werden.

Zu Nummer 21 Buchstabe a – neu –

§ 52 Absatz 10 Satz 4 – neu –

§ 52 Absatz 10 Satz 4 EStG enthält die Anwendungsregelung zu dem neu gefassten § 5a Absatz 4 Satz 5 bis 7 EStG.

Mit § 5a Absatz 4 Satz 5 bis 7 EStG wird die bestehende Verwaltungspraxis entsprechend Rn. 28 des BMF-Schreibens vom 12. Juni 2002, BStBl I S. 614, i. d. F. des Schreibens vom 31. Oktober 2008, BStBl I S. 956, festgeschrieben. § 5a Absatz 4 Satz 5 und 6 EStG gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen.

Damit soll zum einen in noch offenen Fällen einer Übertragung nach § 6 Absatz 3 EStG die andernfalls erforderliche (teilweise) Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags beim Übertragenden verhindert werden. Des Weiteren soll mit dem Einbezug von § 5a Absatz 4 Satz 6 EStG in die Anwendungsregelung verfahrensrechtlich sichergestellt werden, dass der festgestellte Unterschiedsbetrag auf den Rechtsnachfolger übergeht. Letzteres entspricht der von den Steuerpflichtigen und der Verwaltung praktizierten Vorgehensweise. Anderenfalls müssten in einer Vielzahl von Fällen Erklärungen zur Neufeststellung des Unterschiedsbetrags abgegeben werden.

In Fällen, in denen der Rechtsnachfolger bereits einen Hinzurechnungstatbestand des § 5a Absatz 4 EStG verwirklicht hat, konnte sich bei diesem angesichts der feststehenden Verwaltungspraxis und des eindeutigen Wortlauts von Rn. 28 des BMF-Schreibens vom 12. Juni 2002, BStBl I S. 614, i. d. F. des BMF-Schreibens vom 31. Oktober 2008, BStBl I S. 956, kein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend bilden, dass der Unterschiedsbetrag beim Rechtsvorgänger hinzuzurechnen ist.

Zu Nummer 21 Buchstabe b – neu –

§ 52 Absatz 42 Satz 5 – neu –

Die Regelung gilt für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen. Bei der Würdigung des Vertrauensschutzes ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine vorteilhafte Maßnahme gegenüber den auszahlenden Stellen handelt.

Zu Nummer 21 Buchstabe c, d und f

§ 52 Absatz 44a, 44b, 44c und 47c Satz 2

Der Anwendungszeitpunkt für die erweiterten Vorgaben zur Bescheinigung und Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern von Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 EStG wird um ein Jahr verschoben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Umsetzung der Vorgaben für die Kreditwirtschaft und die Verwaltung aufgrund der Komplexität der zu implementierenden Prozesse zwischen den Verfahrensbeteiligten erheblich ist.

Zu Nummer 21 Buchstabe e – neu

§ 52 Absatz 46

Die Anwendungsvorschrift für die Anpassung des Verweises in § 50 Absatz 1 Satz 2 EStG wird an die Anwendungsvorschrift des JStG 2020 angepasst.

Zu Artikel 2 – neu – (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d**

Nach der Einführung des Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern ab dem 1. Januar 2024 werden über den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die private Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung nicht mehr die dem Arbeitgeber mittels Papierbescheinigung mitgeteilten Beiträge berücksichtigt, sondern die entsprechenden, dem Arbeitgeber elektronisch als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge. In diesem Zusammenhang werden auch nicht mehr pauschal die steuerfreien Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers mindernd berücksichtigt, sondern die steuerfreien Zuschüsse, die unter Berücksichtigung der als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge ermittelt und gezahlt werden.

Nach der bisherigen Formulierung wären die (vollen) als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge gegenzurechnen. Zutreffend sind aber nur die steuerfreien Zuschüsse abzuziehen und damit regelmäßig nur die Hälfte der als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge. Dies stellt die geänderte Formulierung von § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG sicher.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)**Zu Nummer 1****§ 2 Absatz 5 Satz 5 – neu –**

In Satz 5 wurde klarstellend das Wort „Wirtschaftsgüter“ durch die Wörter „Finanzinstrumente und Anteile an einer Körperschaft“ ersetzt. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Außensteuergesetzes)**Zu Nummer 4 – neu –****§ 21 Absatz 25 – neu –**

§ 21 Absatz 25 – neu – AStG enthält eine Anwendungsregelung für die Änderungen des § 1 und des § 1a – neu – AStG. Mit der Anwendungsregelung wird sichergestellt, dass insbesondere die Ausnahmeregelung in § 1 Absatz 3b Satz 2 – neu – AStG und zur Preisanpassungsklausel nach § 1a – neu – AStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden sind.

Zu Artikel 6 (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 3****§ 88c Absatz 1 Satz 1**

Die Ergänzung greift ein Petitum des Bundesrates auf, zur Verbesserung und zur Beschleunigung des Informationsaustausches über kapitalmarktbezogene Gestaltungen zwischen den örtlichen Finanzbehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf das zwingende Einvernehmen der zuständigen obersten Finanzbehörde vor Übermittlung der Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern zu verzichten. Die Oberste Finanzbehörde kann eine andere Finanzbehörde für die Herstellung des Einvernehmens bestimmen (z. B. die Mittelbehörde).

Zu Nummer 4**§ 89a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 – neu –**

Anders als im Falle der Identifikationsnummer nach § 139b AO bei natürlichen Personen erfolgt aktuell bei wirtschaftlich Tätigen noch keine Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO. Dies würde bei wirtschaftlich tätigen, juristischen Personen zu Zuordnungsproblemen führen. Wenn die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO nicht vergeben wurde, sollte daher die eindeutige Zuordnung des Antragstellers durch die Angabe der Steuernummer erfolgen.

§ 89a Absatz 3 Satz 1 erster Teilsatz – neu –

Die Mitwirkung der Länder über die Herstellung des Einvernehmens mit den zuständigen obersten Landesfinanzbehörden (oder der von diesen beauftragten Behörden) ist u. a. für die Einleitung eines Vorabverständigungsverfahrens in § 89a Absatz 1 Satz 1 – neu – AO, für das Führen des Verständigungsverfahrens in § 89a Absatz 3 Satz 7 – neu – AO, für die Prüfung bestimmter Voraussetzungen in § 89a Absatz 4 Satz 2 – neu – AO und für die Entscheidung über Anträge auf Erweiterung des Geltungszeitraums in die Zukunft oder Vergangenheit in § 89a Absatz 6 Satz 3 – neu – AO geregelt.

Da die Unterzeichnung einer Verständigungsvereinbarung den Abschluss des Verfahrens markiert und damit eine Festlegung der Verwaltung verbunden ist, darf auch die Entscheidung zur Unterzeichnung einer Verständigungsvereinbarung nur im Einvernehmen mit den Landesfinanzbehörden getroffen werden. Dies wird durch die gesetzliche Klarstellung im Satz 1 sichergestellt.

§ 89a Absatz 5 Satz 1 – neu –

Nach dem neuen § 89a Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 AO hat der Antrag auf Einleitung eines Vorabverständigungsverfahrens u. a. auch die Erklärung darüber zu enthalten, ob über den zur Beurteilung gestellten Sachverhalt eine verbindliche Auskunft nach § 89 AO, eine verbindliche Zusage nach § 204 AO, eine Anrufungsauskunft nach § 42e EStG oder eine vergleichbare Auskunft oder Zusage in einem anderen Staat beantragt oder erteilt wurde. Hierdurch sollen die Finanzbehörden in die Lage versetzt werden, widersprüchliche Sachverhaltswürdigungen in den betreffenden Verfahren und einem Vorabverständigungsverfahren zu verhindern. In diesem Zusammenhang kann es im Rahmen eines Vorabverständigungsverfahrens notwendig werden, die vorgenannten, von den Finanzbehörden mit Bindungswirkung erteilten Auskünfte und Zusagen zu widerrufen. Diesem Zweck dient der neue § 89a Absatz 5 Satz 1 AO.

Da Gegenstand eines Vorabverständigungsverfahrens auch ein Steuerabzugsverfahren (wie z. B. das Lohnsteuerabzugsverfahren) sein kann (§ 89a Absatz 1 Satz 7 – neu – AO), ist auch in diesen Fällen zu vermeiden, dass es im Rahmen des Vorabverständigungsverfahrens zu widersprüchlichen Sachverhaltswürdigungen aufgrund einer mit Bindungswirkung erteilten Auskunft kommt. Die Anrufungsauskunft nach § 42e EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren stellt eine solche Auskunft mit Bindungswirkung dar. Steht einer Vorabverständigungsvereinbarung eine bereits erteilte Anrufungsauskunft nach § 42e EStG entgegen, sollte die Finanzbehörde Anrufungsauskünfte daher unter denselben Voraussetzungen widerrufen können wie verbindliche Auskünfte nach § 89 AO und verbindliche Zusagen nach § 204 AO.

Zur Klarstellung (und insoweit auch korrespondierend zur Regelung in § 89a Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 – neu – AO) ist die Ergänzung des § 89a Absatz 5 Satz 1 – neu – AO um die Anrufungsauskunft nach § 42e EStG geboten.

§ 89a Absatz 7 Satz 1, 2 und 4 – neu –

Die Bearbeitung eines Verlängerungsantrags aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit wird jeweils ausdrücklich klarstellend benannt.

Zu Nummer 5 – neu –§ 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Die Umsatzgrenze zur Festlegung der Buchführungspflicht wird durch die Änderung an die Grenze zur Zulässigkeit für die Ist-Besteuerung (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 UStG) nach dem Umsatzsteuergesetz angepasst.

Durch die Anpassung müssen die Unternehmen die Grenze für die Ist-Besteuerung und die Grenze für die Wirtschaft nicht mehr gesondert berechnen, sondern es muss nur noch eine Grenze berechnet werden.

Darüber hinaus nimmt die Berechnungsmethode in § 19 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz mehr steuerfreie Umsätze aus, so dass die Anpassung effektiv einer Erhöhung der Grenze gleichkommt. Dadurch wird gleichzeitig die Anzahl der Steuerpflichtigen, die nach § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO zur Buchführung verpflichtet werden, vermindert.

Zu Nummer 6 – neu –

§ 152 der Abgabenordnung (AO) wird um Regelungen zur Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach § 48 Absatz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ergänzt.

Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ist im Rahmen der Vorschriften zur Dauerfristverlängerung geregelt (§§ 46 bis 48 UStDV). Der Unternehmer kann beim Finanzamt beantragen, die Fristen für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern (§ 46 Satz 1 UStDV). Das Finanzamt gewährt Unternehmern, die ihre Voranmeldungen monatlich zu übermitteln haben, die Fristverlängerung nur gegen eine Sondervorauszahlung (§ 47 Absatz 1 UStDV).

Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung stellt – ebenso wie die regulären Umsatzsteuer-Vorauszahlungen im Voranmeldungsverfahren – eine Steuervorauszahlung für das jeweilige Kalenderjahr dar (§ 47 Absatz 1 UStDV). Sie ist auf die Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des betreffenden Kalenderjahrs anzurechnen (§ 48 Absatz 4 Satz 1 UStDV).

Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung tritt folglich nur in Kombination mit dem monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren auf. Die Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach § 48 Absatz 2 UStDV ist deshalb systematisch und organisatorisch in das reguläre Voranmeldungsverfahren eingegliedert. So richtet sich die Frist zur Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach der gesetzlichen Frist für die erste reguläre Umsatzsteuer-Voranmeldung des Kalenderjahrs (§ 48 Absatz 2 Satz 1 UStDV). Mit der Anrechnung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung auf die Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des betreffenden Kalenderjahrs – mithin in der Regel für den Monat Dezember (vgl. Abschnitt 18.4 Absatz 5 Satz 1 und 2 UStAE) – besteht ferner eine unmittelbare Verknüpfung der Zahlungsstränge.

Formal betrachtet ist die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach § 48 Absatz 1 UStDV zwar gesondert anzumelden. Allerdings ist die Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung inhaltlich eine fristgestaltende Komponente für das unterjährige Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren und auch insofern Teil desselben.

§ 152 Absatz 3 Nummer 4

Um diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen, wird die Ausnahmeregelung des § 152 Absatz 3 Nummer 4 AO um die jährlich abzugebende Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach § 48 Absatz 2 UStDV ergänzt, sodass § 152 Absatz 2 AO im genannten Bereich insgesamt keine Anwendung findet. Hierdurch wird eine einheitliche Regelung im Bereich des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens sichergestellt. Die Frage, ob Verspätungszuschläge im Rahmen des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens festgesetzt werden können, bestimmt sich in diesen Fällen damit nach § 152 Absatz 1 AO.

§ 152 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3, 4 und 5 – neu –

Durch die Ergänzung des § 152 Absatz 8 AO um eine neue Nummer 5 wird ferner klargestellt, dass der Verspätungszuschlag bei verspäteter Abgabe der Anmeldung über die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach § 48 Absatz 2 UStDV nicht nach § 152 Absatz 5 Satz 1 AO, sondern nach § 152 Absatz 8 Satz 2 AO zu berechnen ist.

Auch in diesem Zusammenhang wird der inhaltlichen Abhängigkeit beider Verfahren nur dann Rechnung getragen, wenn auch für die Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung die Sonderregelung für Steueranmeldungen in § 152 Absatz 8 AO zur Anwendung kommt. Die in § 152 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 AO der aktuellen Fassung verwendete Formulierung „vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen“ könnte zwar als Überbegriff für das unterjährige Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren zu verstehen sein. Um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zu vermeiden, wird jedoch zur Klarstellung die eingangs dargestellte Ergänzung vorgenommen. In der Folge findet § 152 Absatz 8 AO dann ausdrücklich auch auf die Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach § 48 Absatz 2 UStDV Anwendung.

Zu Nummer 9

§ 251 Absatz 2 Satz 2

Die Vollstreckung aus dem Restrukturierungsplan, auf die in der Abgabenordnung zur Ermöglichung der Vollstreckung im Verwaltungswege verwiesen werden soll, wird nicht in § 78 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), sondern in § 71 des StaRUG geregelt.

Der Gesetzentwurf ist daher redaktionell zu ändern.

Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)**Zu Nummer 1 Buchstabe b****§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5**

Auf Grund der Einfügung des § 89a AO ist der Wortlaut der Regelung entsprechend zu erweitern. Der bisherige Änderungsbefehl war nicht eindeutig.

Zu Artikel 9 – neu – (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)**§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3**

Durch die Neufassung wird die zentrale Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren nach § 16 Absatz 5a i. V. m. § 18 Absatz 5a des Umsatzsteuergesetzes für die ausländischen Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder von den bisher zuständigen zentralen Finanzämtern bundesweit auf das Bundeszentralamt für Steuern übertragen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1 – neu –****§ 65 Absatz 1 Nummer 2**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 sind durch das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2770) die Zusatzvoraussetzungen bei der Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 ersatzlos entfallen. Der Behinderten-Pauschbetrag wurde bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 bislang nur gewährt, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente oder Bezug zusteht. Diese Zusatzvoraussetzungen sind aus Gründen der Steuervereinfachung entfallen.

Allerdings haben die gesetzlichen Änderungen entgegen der mit dem Gesetz angestrebten Steuervereinfachung unbeabsichtigt zu zusätzlichen Nachweiserfordernissen für bestimmte Fallkonstellationen geführt. Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2020 konnte der Nachweis der Behinderung auch durch Vorlage eines Rentenbescheids oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid erbracht werden. Dieser Nachweis ist ab dem Veranlagungszeitraum 2021 nicht mehr Bestandteil der gesetzlichen Regelung. Betroffene Steuerpflichtige müssten demzufolge allein zur Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags bei der zuständigen Versorgungsverwaltung die Feststellung einer Behinderung beantragen. Dies wäre ggf. zusätzlich zu einer bereits vorhandenen und von der Finanzverwaltung bislang akzeptierten Feststellung erforderlich. Mit der Änderung wird klargestellt, dass unverändert (wie bisher) auch durch Vorlage eines Rentenbescheids oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid der Nachweis zur Behinderung erbracht werden kann. Mit der Änderung wird der Antrag des Bundesrates zu Ziffer 12 berücksichtigt (BR-Drucksache 50/21).

Zu Nummer 3 – neu –**§ 84 Absatz 3g Satz 1, 4 und 5 – neu –**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 65 Absatz 1 Nummer 2 EStDV, um den bis einschließlich 2020 geltenden Rechtsstand zum Nachweis der Behinderung bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 vollständig wiederherzustellen.

Zu Artikel 11 – neu – (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 1****§ 27 Absatz 32**

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers im Zuge der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2020.

Zu Nummer 2**§ 27a Absatz 2 Satz 2**

Mit dem Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) vom 18. Juli 2017, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2), wurde die Grundlage für die Errichtung eines bundesweiten elektronischen Wettbewerbsregisters geschaffen. Dieses löst die bisher vereinzelt bestehenden Korruptionsregister in einigen Bundesländern ab und wird beim Bundeskartellamt (BKartA) als verantwortliche Registerbehörde geführt. Ziel des WRegG ist die wirksame Bekämpfung und Prävention von Wirtschaftskriminalität sowie der Schutz des fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen. Dafür stellt das Wettbewerbsregister öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern im Rahmen von Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die es diesen vor der Erteilung eines Zuschlags ermöglichen, zu prüfen, ob ein Unternehmen (Bieter) wegen begangener Rechtsverstöße vom Verfahren auszuschließen ist bzw. ausgeschlossen werden kann.

Soweit die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Wettbewerbsregister vorliegen, gehören zu den dort aufgeführten Daten u. a. die Firma, die Rechtsform, die Postanschrift, das Registergericht sowie die Registernummer und – soweit vorhanden – auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Unternehmens (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe h WRegG). Die USt-IdNr. liegt jedoch nicht in allen Fällen bei den zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten berufenen mitteilungspflichtigen Behörden (§ 4 Absatz 1 WRegG) vor. Daher soll – im Interesse einer korrekten und aktuellen Bereitstellung von Daten im Wettbewerbsregister sowie einer eindeutigen Identifizierung der betreffenden Unternehmer – die Möglichkeit für die Registerbehörde bestehen, die USt-IdNr. durch Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuer (BZSt), welches zuständig für die Vergabe von USt-IdNrn. ist (§ 27a Absatz 1 UStG), zu ermitteln und die Eintragung im Wettbewerbsregister entsprechend zu ergänzen.

Durch die Ergänzung des Satzes 2 in § 27a Absatz 2 UStG wird das BZSt ermächtigt, der Registerbehörde auf deren Ersuchen zu den von ihr mitgeteilten Daten (Name oder Firmenname einschl. Rechtsform und Anschrift) die – soweit vorhanden – entsprechende und im Zeitpunkt der Abfrage gültige USt-IdNr. eines Unternehmens mitzuteilen.

Zu Artikel 12 – neu – (Änderung des Zweiten Familienentlastungsgesetzes)**Artikel 2 Nummer 2 – § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) wurde ab 2021 der Höchstbetrag zum Abzug von Unterhaltsleistungen (§ 33a Absatz 1 EStG) auf 9 744 Euro erhöht. Der Betrag orientiert sich an der Höhe des Grundfreibetrags. Er soll ab 2022 analog zum Grundfreibetrag auf 9 984 Euro angehoben werden. Dies kann gesetzestechnisch jedoch nicht umgesetzt werden, weil in Artikel 2 Nummer 2 des Zweiten Familienentlastungsgesetzes die Betragsangabe für das Jahr 2021 versehentlich nicht auf 9 744 Euro aktualisiert wurde und dadurch eine Fortschreibung auf 9 984 Euro nicht möglich ist.

Zu Artikel 13 – neu – (Änderung des Biersteuergesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****§ 2 Absatz 1a – neu –**

Insbesondere die kleinen und mittelständischen Brauereien sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie stark betroffen.

Durch die Ergänzung des § 2 Absatz 1a BierStG wird die Steuerermäßigung für die kleinen unabhängigen Brauereien zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2022 ausgeweitet (Biersteuermengensstaffel). Die Reduzierung der einzelnen Steuersätze orientiert sich an der Biersteuermengensstaffel, die bereits bis zum 31. Dezember 2003 Anwendung fand.

Zu Buchstabe b§ 2 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 1a BierStG und eine Anpassung des Anwendungszeitraums der in Absatz 2 aufgeführten ermäßigten Steuersätze.

Zu Buchstabe c§ 2 Absatz 5 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung (Verweis) zu § 2 Absatz 1a – neu – BierStG.

Zu Nummer 2§ 29 Absatz 3 Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung (Verweis) zu § 2 Absatz 1a – neu – BierStG.

Zu Artikel 14 – neu – (Änderung der Biersteuerverordnung)§ 31 Absatz 3

Die Änderung der Biersteuerverordnung ist eine Folgeänderung und bewirkt, dass sich die Regelungen zur Steuererklärungspflicht aus der Biersteuerverordnung auf § 2 Absatz 1a BierStG erstrecken.

Berlin, den 21. April 2021

Olav Gutting
Berichtersteller

Michael Schrodi
Berichtersteller

Lisa Paus
Berichterstatlerin